



Tätigkeitsbericht 2011 Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Kija



Musiktheater „Kinder haben Rechte“
im Frödischsaal in Zwischenwasser
anlässlich des Internationalen
Kinderrechtetages.



Seite	4	Vorwort
	5	1. Schwerpunkte – Überblick
	7	2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen – Statistische Übersicht
	9	2.1 Erfahrungen in der Einzelfallarbeit
	11	3. Kinderrechte
	11	3.1 B-VG Kinderrechte
	13	3.2 Musiktheater „Kinder haben Rechte“ und Schulbesuche
	14	3.3 Kinderrechte Freizeit und Spiel – Umsetzung Spielraumgesetz (Zwischenbilanz)
	15	3.4 Kinderrecht Gesundheit – Jugendpsychiatrie
	19	4. Jugendwohlfahrt
	19	4.1 Expertenkommission – Empfehlungen, Umsetzungsstand, Kontrollausschuss
	23	4.2 Kompetenzzentrum Kinderschutz
	27	4.3 Dialogprozess Jugendwohlfahrt – Programmatische Leitlinien
	34	4.4 Neue gesetzliche Grundlagen für kija
	35	5. Jugendschutz
	35	5.1 Vereinheitlichung Jugend(schutz)-Gesetz
	37	5.2 Mystery-Shopping
	39	6. Schule
	39	6.1 kija@school
	40	6.2 Schülerinnen- und Schülerparlament (SiP)
	41	7. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg
	43	7.1 Leitfaden für gewaltfreie, sozial-/pädagogische Einrichtungen
	45	8. Stellungnahmen
	45	8.1 Gesetzesvorhaben Land und Bund
	45	8.2 Stellungnahmen der kijas Österreichs
	45	9. Kooperation und Vernetzung
	45	9.1 Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)
	46	9.2 Kinder- und Jugendbericht – Feedback (Ergebnisse)
	47	9.3 Landesjugendbeirat
	48	10. Öffentlichkeitsarbeit
	48	10.1 Presse
	49	10.2 Sprechstunden
	50	Anhang
	50	UN-Konvention über die Rechte des Kindes
	51	L-JWG 1991 § 26 Kinder- und Jugendanwalt

Vorwort

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen legt der Kinder- und Jugendanwalt der Vorarlberger Landesregierung den Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen vor.

Das Jahr 2011 war ein ausgesprochen intensives Jahr. Insbesondere die Mitarbeit in der Expertenkommission des Landes Vorarlberg und die Tätigkeit als Opferschutzstelle für Gewaltopfer in öffentlichen und privaten Einrichtungen bedeuteten eine große Herausforderung. Sowohl zur Tätigkeit im Rahmen der Expertenkommission als auch für die vielfältigen Aufgaben als Opferschutzstelle gibt es eigene (Zwischen-)Berichte. Die wichtigsten Ergebnisse und Erfahrungen bzw. durchgeführten Aufgaben werden in diesem Bericht nochmals zusammenfassend dokumentiert.

Der Dank für Einsatz und Zusammenarbeit im Bereich Kinderrechte geht vor allem an meine beiden Mitarbeiterinnen Frau Gabi Stückler und Frau Mag.^a Teresa Hübner. Weiters war die befristete Mitarbeit von Frau Dr.ⁱⁿ Maria Feurstein für die Tätigkeit bei der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg sehr wertvoll und unterstützend. Ebenso wichtig war für die Bearbeitung verschiedenster Themen auch die weiterhin hervorragende Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft von verschiedenen Einrichtungen, Institutionen, Verwaltung und Politik.

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Einrichtung Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg und der vor Kurzem erfolgten Wiederbestellung als Kinder- und Jugendanwalt bis Mai 2017 hoffe ich, dass diese gute Kooperation im Interesse der Kinder- und Jugendlichen in Vorarlberg auch in den kommenden Jahren Bestand hat.

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Feldkirch, im Juni 2012

1. Schwerpunkte – Überblick

Das Jahr 2011 war gekennzeichnet durch zwei arbeitsintensive und teilweise schwierige und herausfordernde Tätigkeiten:

kija Mitglied der Experten- kommission

Die nach dem Tod eines Kleinkindes seitens des Landes Vorarlberg eingesetzte Expertenkommission, der auch der Kinder- und Jugendanwalt angehörte, hatte die Aufgabe, Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der Informationsflüsse und Gefährdungsbeurteilung in der Jugendwohlfahrt auszuarbeiten und über den Umsetzungsstand regelmäßig zu berichten. Die formulierten Empfehlungen und der derzeitige Umsetzungsstand werden in diesem Tätigkeitsbericht nochmals zusammengefasst.

129 Meldungen bei der Opfer- schutzstelle

Massiv zugenommen haben im Jahr 2011 die Meldungen von Menschen, welche in Einrichtungen des Landes Vorarlberg oder in privaten Einrichtungen Opfer von verschiedenen Formen der Gewalt wurden. Während 30 Meldungen im Jahr 2010 bei der Opferschutzstelle des Landes eingingen, waren es 129 Meldungen im Jahr 2011.

Der Vorarlberger Landesregierung wurde zwischenzeitlich ein eigener Bericht über die Tätigkeit als Opferschutzstelle zur Verfügung gestellt. Neben den wichtigsten Informationen zu dieser Tätigkeit wird im Tätigkeitsbericht näher auf das Maßnahmenbündel „Opferschutz“ eingegangen, weil die gemachten Formulierungen und Vorschläge für die zukünftige Arbeit von stationären Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt wichtig sind.

Kinderrechte in die Verfassung

Im Bereich der Kinderrechte kam es zur Beschlussfassung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern. Mittels dem Musiktheater „Kinder haben Rechte“ und Schulbesuchen wurde die Informationsarbeit in diesem wichtigen Bereich fortgesetzt.

Die Umsetzung des Spielraumgesetzes wird durch den kija insbesondere dadurch begleitet, dass er vor Beschlussfassung die jeweiligen Spielraumkonzepte begutachtet und dazu Stellung nimmt. Weiters steht der kija den Vorarlberger Gemeinden als Ansprechperson für Unterstützungen zur Verfügung.

Nach wie vor ungelöst sind die Aufnahme - bzw. Betreuungsproblematik auf der jugendpsychiatrischen Station im LKH Rankweil. Neben dem kija hat sich auch der Landesrechnungshof intensiv mit der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Vorarlberg auseinandergesetzt.

programmatische Leitlinien für die Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich Jugendwohlfahrt hat die Expertenkommission eine Reihe von Weiterentwicklungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Neben besseren Einschaumöglichkeiten in verschiedene Register war die Diskussion über die programmatische Ausrichtung der Jugendwohlfahrt im Rahmen eines Dialogprozesses besonders wichtig. Die Erarbeitung von programmatischen Leitlinien wurde im Jahr 2011 begonnen und wird im Jahr 2012 weitergeführt.

Ebenfalls diskutiert wurde im Jahr 2011 die gesetzliche Grundlage für den KiJa und die Frage der Zuordnung bzw. zum Verbleib bei der Vorarlberger Landesregierung. Die beabsichtigte Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen soll im Jahr 2012 erfolgen.

Ein weiterer Anlauf zur Vereinheitlichung der Jugend(schutz)-Gesetze der einzelnen Bundesländer wurde seitens des Bundes übernommen. Informationen dazu und zum Vollzug des Jugendgesetzes in Vorarlberg finden sich ebenfalls in diesem Bericht.

Die Vorbereitungen für eine bessere Information von jungen Menschen über die Arbeit des KiJas wurden im Jahr 2011 begonnen. Projektidee und geplante bzw. bereits durchgeführte Umsetzungsschritte sind ein weiterer Bestandteil dieses Berichtes.

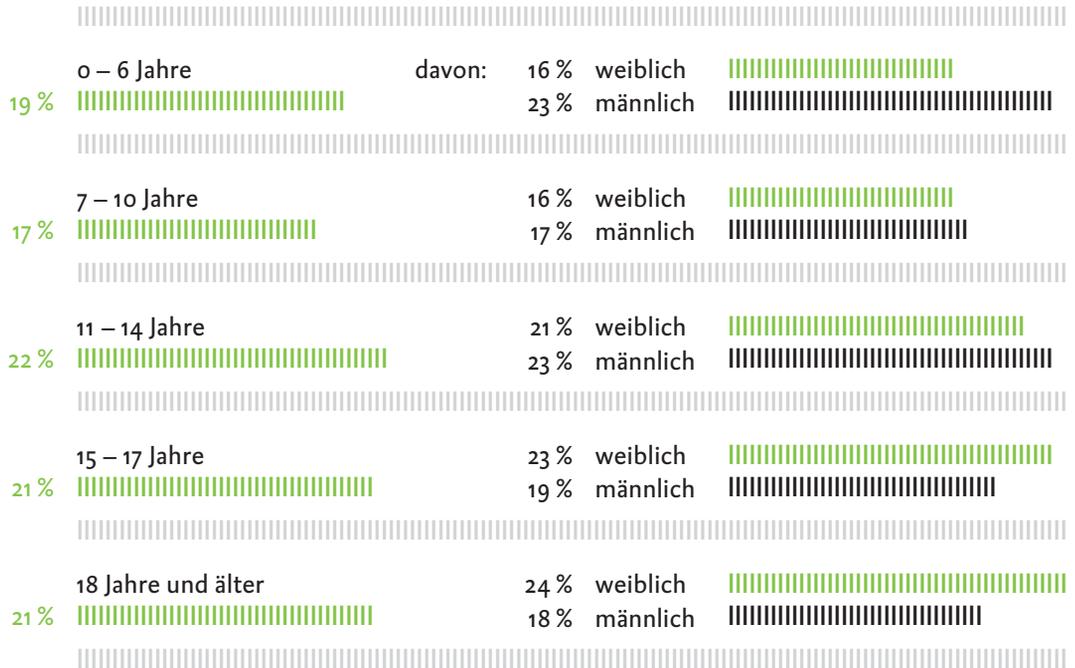
Sowohl die Aufgabe als Mitglied in der Expertenkommission des Landes Vorarlberg als auch die Arbeit als Opferschutzstelle führten zu einer massiv gestiegenen Anzahl von Medienanfragen. Im Gegensatz zu anderen Berichtsjahren war der Anteil von Medien außerhalb Vorarlbergs deutlich höher. Auf Grund der großen Anzahl von Anfragen wird zum Thema Öffentlichkeitsarbeit hier zusammenfassend und überblicksmäßig berichtet.

Stellungnahmen, insbesondere zu Gesetzesvorhaben sowie die Kooperations- und Vernetzungstätigkeit sind weitere Bestandteile dieses Berichtes, welcher durch die gesetzlichen Grundlagen und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ergänzt und abgerundet wird.

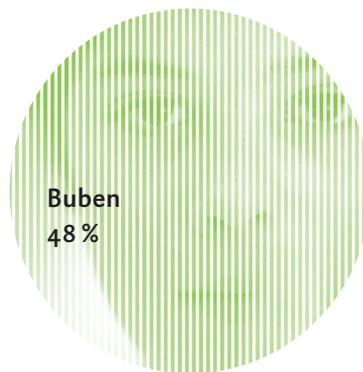
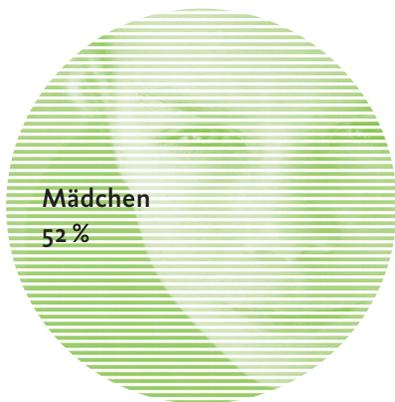
2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen – Statistische Übersicht



Alter und Geschlecht der Kinder / Jugendlichen, um die es ging



Betroffene Buben und Mädchen



Von allen betroffenen Kindern und Jugendlichen waren 52 % Mädchen und 48 % Buben.

2.1 Erfahrungen in der Einzelfallarbeit

Üblicherweise werden an dieser Stelle des Berichtes Erfahrungen aus der einzelfallbezogenen Tätigkeit gemäß dem gesetzlichen Auftrag zusammenfassend wiedergegeben. Im Bericht über das Jahr 2011 sind zusätzlich die im Rahmen der Tätigkeit als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg gemachten Erfahrungen so relevant, dass sie zusammenfassend auch Eingang in diesen Bericht finden.

Opferschutzstelle stark nachgefragt

Bei der Übernahme der Aufgabe als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg für Gewaltopfer in öffentlichen und privaten Einrichtungen war nicht absehbar, mit welchem Ausmaß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Gewalterfahrungen in verschiedenster Form konfrontiert werden.

Es war das Bestreben, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Erfahrungen zu berichten. Wichtig war dabei, den Betroffenen zu glauben; auch wenn es unangenehm war, manchmal richtig weh tat und schwer war, genau hinzuhören. Jedenfalls wurde großteils mit großer Offenheit über persönliche Gewalterfahrungen berichtet, die in diesem Ausmaß so nicht vorstellbar waren.

Neben dem Zuhören, dem Angebot von Therapie sowie der Möglichkeit, dass eine Kommission Unterstützungszahlungen bewilligen kann, war vor allem die Anerkennung des Leids für die Betroffenen wichtig. Sie haben mehrfach formuliert, dass ihnen nie geglaubt oder dass das erlittene Unrecht bagatellisiert oder als selbstverschuldet bezeichnet wurde. Betroffene wollen, dass die Täter ihre Schuld zugeben, Institutionen ihr Versagen eingestehen und Verantwortung übernehmen. Mindestens ebenso wichtig, wenn nicht sogar noch wichtiger war vielen Betroffenen die Botschaft, dass alles unternommen werden muss, damit so etwas nicht mehr passiert und dass kein anderer erleben muss, was sie erlebt haben.

Neben der Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen ist es daher wichtig, entsprechende Konsequenzen für die heutige Kinderschutzarbeit abzuleiten. Deshalb enthält dieser Bericht auch ein „Maßnahmenbündel Opferschutz“.

Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrt

In besonderer Art und Weise hat auch der tragische Tod eines Kindes die Arbeit des Kinder- und Jugendanwaltes geprägt. Der breite Dialog- und Entwicklungsprozess für und mit der Jugendwohlfahrt stand für den kija dabei im Vordergrund. Das enorme mediale Interesse hat insgesamt zu einer weitaus höheren Anzahl an Medienanfragen im Vergleich zu den Vorjahren geführt, ziemlich genau die Hälfte der Medienkontakte standen in direktem Zusammenhang mit dem Einzelfall und den damit verbundenen Konsequenzen und Weiterentwicklungen.

Weiter zugenommen haben Anfragen zur Aufgabenstellung, verschiedenen Maßnahmen und Abläufen (Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung) der Jugendwohlfahrt. Mittels Information und Vermittlung konnten die Anliegen bearbeitet werden.

Bei Anfragen von Erwachsenen für eine rechtliche Vertretung erfolgt eine Information über Aufgaben und Zuständigkeit sowie eine Weitervermittlung an Rechtsanwälte.

Von der Möglichkeit, einen Kinderbeistand für Kinder in Obsorge- oder Besuchsrechtsverfahren einzusetzen, wurde im Jahr 2011 kaum Gebrauch gemacht.

Durch Vernetzungsarbeit soll hier im Jahre 2012 eine Verbesserung erreicht werden.

Die besondere Notwendigkeit, die stationären Angebote der Jugendwohlfahrt hinsichtlich Qualität und Quantität einem fortlaufenden Monitoring zu unterziehen, war auch im Jahre 2011 gegeben. Auch wenn die Standards und vor allem die angewendeten Disziplinierungsmethoden früherer Jahrzehnte keinesfalls auf die Situation im Jahr 2011 übertragbar sind, muss doch der Wunsch der Betroffenen von Gewalt in der Vergangenheit umgesetzt werden: „Es darf kein Kind in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt von Gewalt – in welcher Form auch immer – betroffen sein.“ Im Jahre 2012 soll mit Land und Einrichtungen eine Entscheidung getroffen werden, ob und in welcher Form der kija als Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder zur Verfügung stehen soll.

neues Angebot
kija@school

Das anhaltende Interesse von jungen Menschen über die Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwaltes informiert zu werden führte dazu, dass die Informationsarbeit an Schulen neu konzipiert wurde. Informationen dazu sind unter dem Projekttitel kija@school zusammengefasst.

Sowohl einzelfallbezogen als auch thematisch war und ist es immer noch ein wichtiges Anliegen des Kinder- und Jugendanwaltes, dass insbesondere die Aufnahmesituation in der Jugendpsychiatrie verbessert wird. Die Patientenanwaltschaft des IfS und vor allem ein entsprechender Bericht des Landesrechnungshofes Vorarlbergs haben sich ebenfalls intensiv und mit umfassenderen Möglichkeiten dieser Frage gewidmet.

3. Kinderrechte

3.1 B-VG Kinderrechte

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern wurde am 20. Jänner 2011 vom Nationalrat beschlossen und ist mit Februar 2011 in Kraft getreten. Damit wurde eine unmittelbare Anwendbarkeit bei Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie eine Überprüfungsmöglichkeit durch den Verfassungsgerichtshof erreicht und ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal gesetzt, um die Stellung von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu festigen. Der inhaltliche Umfang des Verfassungsgesetzes ist jedoch ungenügend und eine spürbare Umsetzung in der Praxis fehlt bislang.

Bis kurz vor der Beschlussfassung des Nationalrates hatte das Netzwerk Kinderrechte Österreich, dem auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs angehören, massive Kritik am vorliegenden Regierungsentwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern geübt:

Es sei ein „unzureichender, selektiver Ansatz, der nur einzelne Rechte herausgreift“ und „keine adäquate Antwort Österreichs für diesen Auftrag“! Beispielsweise fehlen das Recht auf Bildung, Gesundheit, Freizeit und Spiel, einen angemessenen Lebensstandard und die Kinderarmutsbekämpfung sowie der spezifische Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Diskriminierung. Außerdem sieht der in Artikel 7 formulierte Gesetzesvorbehalt Kriterien für zulässige Beschränkungen der Kinderrechte vor.

Das Ergebnis: Die Politik wehrte sich bis zum Schluss gegen eine vollständige Verankerung der Kinderrechte in Österreich, mit der Begründung, dass durch das Herrschen gewisser Standards manche Kinderrechte überhaupt nicht relevant seien bzw. durch eine vollständige Übernahme die bestehenden Standards sogar negativ beeinflusst werden könnten. Das Netzwerk Kinderrechte forderte im Zuge der geäußerten Kritik weiters, dass nach der Verankerung der Kinderrechte in der Bundesverfassung erforderliche Begleitmaßnahmen von Kindern und Erwachsenen und ein geeignetes Kinderrechte-Monitoring installiert werden.

Da konkrete Maßnahmen zur Umsetzung in der Praxis im letzten Jahr ausgeblieben sind, sieht es bisher so aus, als ob der Beschluss des Bundesverfassungsgesetzes von Seiten der Regierung mehr bei einem symbolischen Akt geblieben ist und die Rechte der Kinder keine politische Priorität haben.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen die Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder – insbesondere der Kinder – herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(Quelle: www.ris.bka.gv.at)

3.2 Musiktheater „Kinder haben Rechte“ und Schulbesuche

Im November 2011 veranstaltete die Kinder- und Jugendanwaltschaft in erfolgreicher Kooperation mit der Kinder- und Jugend-Musiktheatergruppe „Traumfänger“ aus Niederösterreich ein weiteres Mal das Musiktheaterstück „Kinder haben Rechte“ für die dritten und vierten Volksschulklassen im Land.

Das Stück versteht sich als Beitrag, Kinder durch die Information über die Kinderrechte zu stärken und somit in weiterer Folge auch zu schützen. Die Kinderrechte sollen in einer unterhaltsamen Darbietung für alle verständlich und erlebbar gemacht werden. Im Vorfeld hat die kija den teilnehmenden Volksschulen im Rahmen des Musiktheaters angeboten, das Thema „Kinderrechte“ während einer Unterrichtsstunde vor- bzw. nachzubereiten. Das Angebot wurde sehr gerne angenommen und die „Kinderrechte-Workshops“ in den Monaten Oktober und November durchgeführt. Denjenigen Schulen, die ihre Klassen selbst darauf vorbereiteten, wurden Kinderrechte-Postkarten zugesandt.

Musiktheater war
wieder eine Erfolg!

Gesamt haben knapp 800 Schülerinnen und Schüler aus Feldkirch, den Vorderland-Gemeinden (Fraxern, Röthis, Sulz, Viktorsberg, Weiler, Batschuns und Dafins) und der Kummenbergregion (Götzis, Koblach und Mäder) die Vorstellungen besucht. Die 70-minütigen Aufführungen fanden am Montag, den 7. und am Dienstag, den 8. November 2011 in der Turnhalle der VS Nofels, dem Frödischsaal in Muntlix und dem J. J. Ender-Saal in Mäder statt. Nach den Aufführungen wurden von der kija Anti-Stress-Bälle an die anwesenden Kinder verteilt. Der Erfolg der beiden Vorjahre blieb aufrecht: Die Theatergruppe verstand es auch diesmal wieder, die jungen Gäste mit ihrer Aufführung zu faszinieren, für eine Menge Spaß zu sorgen und gleichzeitig den Kindern eine so wichtige Botschaft zu vermitteln.

Inhalt des Theaterstückes

Lena zieht mit ihren Eltern in eine andere Stadt. Mit dem „Kinderrechte-Koffer“, den sie aus ihrer „alten“ Schule mitbringt, erlebt sie ihre ersten Schultage mit den neuen Klassenkameraden Niki, Moritz und Eduard. Diese sind ebenfalls neugierig und fragen sich, welches Geheimnis diese Lena umgibt? Nur wenig Zeit vergeht, und die „Neue“ greift ein. Sie lässt es nicht zu, dass in der Klasse auf Schwächeren herumgetrampelt wird. Lenas Zivilcourage und ihr Wissen um die Kinderrechte imponiert den anderen. Sie bringt Schwung in den Schulalltag ihrer neuen Klasse und gemeinsam beschließen die neuen Freunde, Botschafter der Kinderrechte zu werden.

3.3 Kinderrechte Freizeit und Spiel – Umsetzung Spielraumgesetz (Zwischenbilanz)

Spielraumkonzept In 41 Gemeinden

Bis Ende 2011 beschlossen 16 Gemeinden ein Spielraumkonzept entsprechend § 3 Spielraumgesetz. 20 Gemeinden begannen im Jahr 2011 ein solches und fünf Gemeinden bereiteten die Konzeptarbeit vor. Grundlage dieser Erhebung waren Kontakte der Abteilung Raumplanung und Baurecht im Amt der Vorarlberger Landesregierung mit den jeweiligen Gemeinden in Form von Beratungsgesprächen, Förderungsanträgen u.dgl. In den 41 Gemeinden, die ein Spielraumkonzept beschlossen oder zumindest in Arbeit oder in Vorbereitung haben, leben 290.530 Personen, was einem Anteil von über 78 % aller Personen mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg entspricht.

Der zuständige Mitarbeiter im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Heiko Moosbrugger hat dazu festgestellt: „Bei der Arbeit an den Spielraumkonzepten bestätigt sich immer wieder, wie wichtig für eine räumliche Entwicklung zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen der Blick über konventionelle Spielplätze ist. Besonders Naturräume und öffentliche Plätze aber auch der niederrangige Straßenraum sind für eine ausreichende Versorgung an Spiel- und Freiräumen immens wichtig. Weiters bestätigt sich immer mehr, dass es an „öffentlichen Plätzen ohne Konsumpflicht“ mangelt, die für Jugendliche eine ansprechende Aufenthaltsqualität bieten, ohne dass Konflikte mit der angrenzenden Nachbarschaft über Hand nehmen. Zudem wurde deutlich, dass sich durch gezielte punktuelle Investitionsmaßnahmen in Form so genannter Spielpunkte die Spiel-, Aufenthalts- und Erlebnisqualität von öffentlichen Plätzen und Wegen mit geringem Aufwand erheblich aufwerten lässt. Dies kann beispielsweise durch einen zugänglich gemachten Bachabschnitt, einen beispielbaren Brunnen, ein Bodentrampolin oder auch einen großen Kletterstein erreicht werden.“

Ergänzend dazu ist aus Sicht des Kinder- und Jugendanwalts festzuhalten, dass die ursprüngliche Skepsis, Kinder und Jugendliche bereits bei der Erstellung der Spielraumkonzepte einzubeziehen, nicht angebracht war. Vielmehr wurden durch Beteiligungsprozesse wesentliche Beiträge und Erkenntnisse für die Spiel- und Freiraumerfassung und Planung erreicht. Viele Städte und Gemeinden, wie beispielsweise Hohenems, haben jungen Menschen ausgezeichnete Formen der Beteiligung angeboten.

Der Kinder- und Jugendanwalt hat in seinen Stellungnahmen zu den Spielraumkonzepten die eingesetzten Beteiligungsformen sowie Sicherung der daraus gewonnenen Erkenntnisse an die Gemeinden rückgemeldet.

Kinderrechte voranbringen

Im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen des Spielraumkonzeptes können Städte und Gemeinden in Vorarlberg vor allem zwei Artikel der Kinderrechtskonvention mit Leben erfüllen: Artikel 31 (Recht auf Freizeit und Spiel) sowie Artikel 12 (Recht auf Partizipation – Berücksichtigung der Meinung des Kindes). Nachdem die Gemeinden bereits bei der Erstellung der Spielraumkonzepte durchwegs positive Erfahrungen beim Einbezug von jungen Menschen gewonnen haben ist zu erwarten, dass dies auch im Rahmen der weiteren Umsetzungsschritte so sein wird. Je nach Größe und abgestimmt auf die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des jeweiligen Ortes kann sich auf diese Art eine vielfältige und kontinuierliche Beteiligungskultur entwickeln.

Aus den Landesvoranschlägen der Jahre 2009 bis 2011 wurden bisher 1.027.482,89 Euro ausbezahlt, weitere 393.866,71 Euro an Förderungszahlungen sind in Aussicht.

3.4 Kinderrecht Gesundheit – Jugendpsychiatrie

Problemfeld Jugendpsychiatrie

Der Kinder- und Jugendanwalt hat im Jahr 2011 neuerlich die problematische Aufnahme- und Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen im LKH Rankweil thematisiert. Grund dafür waren nach wie vor die nicht bearbeiteten Probleme, erstmals aufgezeigt in einem Schreiben verschiedener Ärzte an den Leiter der Jugendwohlfahrt vom 5.11.2008 sowie der Patientenanwaltschaft des IfS und des Kinder- und Jugendanwaltes vom 21. August 2009.

Der kija hat sich dazu gegenüber der Vorarlberger Landesregierung und dem Landtag wie folgt geäußert:

Am 9. September 2009 gab es ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Direktor der Krankenhausbetriebsgesellschaft (KHBG), Herrn Dir. Gerald Fleisch und dem Kinder- und Jugendanwalt.

Ausführlich besprochen und diskutiert wurden mit Herrn Dr. Direktor Fleisch folgende Punkte:

1. Aufnahmesituation von Jugendlichen in der Jugendpsychiatrie Rankweil
2. Selbstbehalt bei Spitalsaufenthalten von Kindern
3. Kosten für Begleitpersonen von Kindern im Krankenhaus

Als Problemfelder im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurden insbesondere benannt, dass unter 14-Jährige im LKH Rankweil aufgenommen werden und die Aufnahme von Jugendlichen teilweise auf der Akutstation für Erwachsene (E1) erfolgt. Herr Direktor Fleisch hat zugesagt, dass auf Grund der sich massiv verändernden Rahmenbedingungen in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatik seitens der KHBC eine Gesamtplanung erfolgen werde.

Diese Planung wäre am sinnvollsten, wenn sie unter Einbezug der pädiatrischen Abteilung im LKH Feldkirch sowie des HPZ Carina erfolgen würde. In den nächsten Monaten müsse mit der momentanen provisorischen Aufnahmesituation das Auslangen gefunden werden und erst im Jahre 2010 seien unter dem neuen Primariat konkrete Planungsschritte möglich. Eine Umsetzung sei dann gegen Ende 2010 vorgesehen.

Als kurzfristige Maßnahme wurde vereinbart, dass unter 14-Jährige nicht mehr im LKH Rankweil aufgenommen würden. Diese sollten entweder im HPZ Carina oder auf den Kinderstationen in den Landeskrankenhäusern aufgenommen und dort auch betreut werden.

Patienten-
anwaltschaft
des IfS verdeutlicht
Probleme

Trotz dieser Zusage kam es im Jahr 2010 zu einer Verdoppelung der Aufnahme von Kindern. Insgesamt 14 Kinder unter 14 Jahren wurden im LKH Rankweil aufgenommen. Die IfS-Patientenanwaltschaft schreibt dazu in ihrem Jahresbericht: „Dies ist umso erstaunlicher, als das LKH Rankweil selbst gar nicht für die Behandlung dieser Altersgruppe konzipiert und vorgesehen ist und teilweise die Aufnahme von Kindern abgelehnt hat“. Bei der Aufnahmesituation konnten keine Erfolge erzielt werden. Zitat aus dem Jahresbericht der IfS-Patientenanwaltschaft: „Von insgesamt 53 untergebrachten Kindern sind 31 auf der Akutstation für Erwachsene aufgenommen bzw. untergebracht worden. Wie in den Jahren zuvor konnten relativ wenig Jugendliche (17) direkt in der für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Jugendpsychiatrie aufgenommen und behandelt werden“.

Der Kinder- und Jugendanwalt stellt dazu fest, dass sich seiner Einschätzung nach am bereits im November 2008 geäußerten Befund der zuständigen Fachärzte – in Vorarlberg würden derzeit keine strukturellen Voraussetzungen für eine stationäre Behandlung von psychisch akut, schwerkranken Kindern und Jugendlichen gemäß dem geltenden „state of the art“ bestehen – nichts geändert hat.

Die mit der Neubesetzung des Primariats einhergehenden Hoffnungen auf eine umfassende Neuorganisation haben sich nicht erfüllt. Die Verbesserung der Akutbehandlung für Jugendliche ist nach wie vor nicht erfolgt, die Zusage eine Aufnahme von Kindern nicht mehr vorzunehmen, wurde nicht eingehalten. Das Gegenteil war der Fall, im Jahr 2010 wurden mehr Kinder bis zum 14. Lebensjahr aufgenommen, als in den Jahren davor (so waren es 9 Kinder im Jahr 2006, 12 Kinder im Jahr 2007, 8 Kinder im Jahr 2008, 7 Kinder im Jahr 2009 und 14 Kinder im Jahr 2010).

Gemäß Artikel 8 der Landesverfassung bekennt sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und verpflichtet sich bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet dazu, das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit anzuerkennen, sowie das Recht von Kindern auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit (Artikel 24 KRK).

Der Kinder- und Jugendanwalt regt vor diesem Hintergrund an, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Aufnahme und Betreuungssituation von Jugendlichen im LKH Rankweil zu verbessern. Unter Einbindung der Fachärzte und der IfS-Patienten-anwaltschaft sollte die KHBG beauftragt werden, die bereits im Jahr 2009 angekündigte „Gesamtplanung Kinder- und Jugendpsychiatrie“ möglichst rasch voranzutreiben.

Verbesserungen für Patienten der Jugendpsychiatrie

Nach einer gemeinsamen Sitzung mit Ärzten, Krankenhausbetriebsgesellschaft, Anwaltschaften, Verwaltung und Politik wurden folgende Verbesserungen mit Schreiben vom 1.8. 2011 angekündigt:

Schreiben der
Verwaltungs-
direktion

1. Kurzfristige Maßnahmen

- a) Wenn Jugendliche auf der Station E1 (psychiatrische Aufnahmestation für schwierige Fälle) aufgenommen werden, dann möglichst nicht mit einem Erwachsenen gemeinsam im Zimmer. Gegebenenfalls bleibt das 2. Bett im Zimmer leer.
- b) Nach Möglichkeit keine Überbelegung auf der Station E1.
- c) Nach Möglichkeit Aufnahme von Jugendlichen im Alter bis 16 Jahren im Haupthaus nur dann, wenn dies auf Grund der Fallschwere auf der Station E1 erforderlich ist; jedoch nicht wie bisher auch dann, wenn die Kapazitäten auf der Station J1 (Wohnhaus 6 mit 10 vollstationären Betten) erschöpft sind.
- d) Ankauf und Einbau einer Anlage für Weglaufschutz (Alarmsystem) auf der Station J1 (2.940 Euro).
- e) Bewilligung zur Anschaffung einer Boulderwand (zum Klettern) für die Station J1 (2.800 Euro).
- f) Die Maßnahmen unter 1a) und 1b) führen zu einer höheren Anspannung auf den übrigen Akutstationen der Psychiatrie I. Auf Grund bereits gesetzter Maßnahmen (Änderung Suchtliste, stringenteres Entlassungsmanagement) konnten diese bereits teilweise realisiert werden.
- g) Überlegung, die Stationen E3 und E4 hinsichtlich des Pflegepersonales zu verstärken, um auch hier schwierige Aufnahmen vornehmen zu können. Daneben wäre wie auf der Station E4 auch auf der Station E3 ein Aufnahmezimmer mit einer Videoüberwachung auszurüsten.

2. Maßnahmen für 2012

Nach dem Auszug des Departements für Psychosomatik etwa im April 2012 wird das OG des Wohnhauses 6 frei.

- a) Freigabe dieser Räume zur Nutzung für die Jugendpsychiatrie. Die Station ist 2006 für das Departement für Psychosomatik generalsaniert worden und sollte eigentlich ohne bautechnische Maßnahmen gut nutzbar sein.
- b) Überlegung, die heute im Hauptgebäude in der Psychiatrieambulanz eingerichtete Jugendpsychiatrieambulanz in das Wohnhaus 6 zu verlegen.

3. Langfristige Maßnahmen

Entscheidung zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Kinder- und Jugendpsychiatrie unter den Aspekten einer Vollversorgungsabteilung einer Managementverantwortung und langfristig eines Standortes, neu auszurichten.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht über die psychiatrische Versorgung in Vorarlberg ebenfalls zu den Themen Organisation und Ressourcen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Stellung genommen und Anregungen zur künftigen Ausrichtung formuliert. Es ist daher zu erwarten, dass im Jahr 2012 wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden und Verbesserungen zu greifen beginnen.

Ausblick

Die im Jahr 2012 anstehenden organisatorischen und personellen Fragestellungen werden derzeit auf unterschiedlichsten Ebenen intensiv bearbeitet. Gemeinsam mit der Patientenanwaltschaft des IfS werden die Umsetzungsschritte und getroffenen Entscheidungen in der zweiten Jahreshälfte bewertet.

4. Jugendwohlfahrt

4.1 Expertenkommission – Empfehlungen, Umsetzungsstand, Kontrollausschuss

Expertenkommission wird eingerichtet

Nach dem Tod eines Kleinkindes am 8. Jänner 2011 in Bregenz wurde über Auftrag der Vorarlberger Landesregierung von Herrn LAD Dr. Günther Eberle eine Expertenkommission eingesetzt. Aufgabe dieser Kommission war es, die Informationsflüsse in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Bereich Jugendwohlfahrt im Allgemeinen bzw. im Falle des tragischen Todes des Kleinkindes im Besonderen zu untersuchen und Empfehlungen zur Verbesserung im Bereich Jugendwohlfahrt (in allen Richtungen, auch struktureller Art) abzugeben. Neben dem Herrn Landesamtsdirektor wurden Frau Mag.^a Gabriele Strele als Landesvolksanwältin, Herr Dr. Heinz Bildstein als Landesgerichtspräsident, Herr Mag. Martin Christandl als Kinder- und Jugendpsychotherapeut aus Innsbruck und der Kinder- und Jugendanwalt in diese Kommission berufen. Als Fachexperte wurde Herr Prof. Dr. Reinhard Wolff als Erziehungswissenschaftler und Soziologe aus Berlin beigezogen.

Ausgesprochene Empfehlungen

14 Empfehlungen der Expertenkommission

1. Der Abteilung Jugendwohlfahrt steht ausschließlich eine Abfrage aus dem EKIS (Strafregister SC) zur Verfügung. Es wird empfohlen, der Abteilung Jugendwohlfahrt im Anlassfall (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) auch Abfragemöglichkeiten aus dem Strafregister SA einzuräumen.
2. Die Abteilung Jugendwohlfahrt hat derzeit keine Möglichkeit, eine Abfrage aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) zu tätigen. Es wird empfohlen, dass der Abteilung Jugendwohlfahrt im Anlassfall (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) auch solche Abfragemöglichkeiten eingeräumt werden.
3. Von den Sicherheitsbehörden wird eine zentrale Gewaltschutzdatei (§ 58c SPG) geführt. In diese Datei hat die Jugendwohlfahrt keine Einsichtsmöglichkeit. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sollte der Jugendwohlfahrt die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsicht in die zentrale Gewaltschutzdatei (Verzeichnis über erlassene Betretungsverbote und Wegweisungen) zu nehmen.
4. Im Zentralen Melderegister sind derzeit nur personenbezogene Abfragen, nicht aber haushaltsbezogene Abfragen durch die Jugendwohlfahrt möglich. Eine Ausdehnung der Abfragemöglichkeit auf Haushalte wird empfohlen.
5. Es wird empfohlen, mit dem Ersuchen an die Polizei heranzutreten, bei Anfragen der Jugendwohlfahrt im Zusammenhang mit einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung möglichst innerhalb von vier Wochen eine Enderledigung – zumindest aber eine Zwischenerledigung – zu übermitteln.
6. Es sollte die strategische und programmatische Ausrichtung der Jugendwohlfahrt in einem breiteren Prozess diskutiert werden. Die daraus resultierenden Ergebnisse sollten an den Bund herangetragen und auf Landesebene im Jugendwohlfahrtsgesetz berücksichtigt werden.

7. In der Jugendwohlfahrt läuft ein Prozess zur Personal- und Organisationsentwicklung. Ein Zwischenbericht liegt vor. Dieser Prozess soll mit Nachdruck weitergeführt werden.
 - a) Bis Ende April 2011 erfolgte die Erarbeitung und Implementierung einer Applikation zur systematischen, digitalen Erfassung von Meldungen.
 - b) Ab April 2011 erfolgte die Arbeitszeiterfassung im Funktionsbereich Soziale Arbeit mit Familien; die Auswertung war bis Ende August 2011 vorgesehen.
 - c) Im Zeitraum April 2011 bis Juni 2011 werden die Standards für die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung überarbeitet. Im Anschluss daran sollen weitere Standards im Qualitätshandbuch überarbeitet werden.
 - d) Bis Mai 2011 soll das Personalentwicklungskonzept für die Bereiche Einarbeitung/ Begleitung/ Perspektiven für die Jugendwohlfahrtsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften vorgelegt werden. Danach ist die Erarbeitung eines Führungskonzeptes bis Ende des Jahres 2011 vorgesehen.
8. Es sollte ein Konzept der Qualitätsentwicklung bei Kindesmisshandlungsfällen mit problematischem bzw. tödlichem Verlauf unter Einbeziehung anerkannter Methoden und auch der maßgeblichen Systempartner (Jugendwohlfahrt, Polizei, Gesundheitsdienste, freie Wohlfahrtsträger, Bildungseinrichtungen etc.) erarbeitet werden.
9. Es sollte das Handbuch mit den qualitativen Standards, insbesondere des Risikomanagements und der Gefährdungseinschätzung, überarbeitet werden.
10. Es gibt international neue Forschungsergebnisse und Weiterentwicklungen im Kinderschutz. Diese sollten den am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen möglichst zugänglich gemacht werden. Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung am 23. 2. 2011 die Ausschussvorlage Beilage 26 / 2011 beschlossen, nach der zusätzlich zu den im Punkt 10 enthaltenen Empfehlungen von der Landesregierung die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen zu prüfen ist. Diese Vorlage des Kontrollausschusses Beilage 26 / 2011 wurde am 9. 3. 2011 vom Landtag einstimmig beschlossen.
11. Den am vorliegenden Fall Beteiligten (Familie sowie der Fachkräfte) sollte Unterstützung und Beratung angeboten werden.
12. Eine Integrierung der Sozialarbeiter der Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaften in das neue Gehaltssystem des Landes soll umgehend erfolgen; dabei sollen Komplexität und Verantwortungsgrad der Tätigkeit berücksichtigt werden.
13. Hilfeleistungsangebote für Betroffene familiärer Gewalt – insbesondere für gewalttätige bzw. gewaltbereite Eltern – sollten im Land überprüft und gegebenenfalls fachlich fundiert und ausgebaut werden.

14. Empfohlen wird, dass den schriftlichen Meldungslegern der Erhalt und die Bearbeitung der Meldung kurzfristig bestätigt werden. Eine darüber hinausgehende Rückmeldung soll und darf nur dann erfolgen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt von wesentlicher Bedeutung ist.

Umsetzungsstand

regelmäßige Berichte an den Landtag

Die Expertenkommission hat im Jahre 2011 in mehreren Zwischenberichten zum Umsetzungsstand der Empfehlungen ausführlich Stellung genommen. Die Zwischenberichte wurden allen Landtagsfraktionen zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Expertenkommission haben in den Sitzungen des Kontrollausschusses vom 30. 3. 2011, 29. 6. 2011 und 21. 9. 2011 die jeweiligen Zwischenberichte ausführlich mündlich erläutert und standen den Abgeordneten des Kontrollausschusses für Fragen zur Verfügung.

Die Grundlage der jeweiligen Zwischenberichte waren monatliche schriftliche Berichte aus den Abteilungen, welche für die Umsetzung der Empfehlungen verantwortlich zeichneten.

Die monatliche Berichtspflicht der einzelnen Abteilungen, Stellungnahme und Bewertung der Expertenkommission zu den Umsetzungsschritten in den jeweiligen Zwischenberichten sowie die vierteljährliche Diskussion im Kontrollausschuss erzeugten rückblickend zwar einigen Druck auf die jeweiligen Abteilungen, sicherten aber andererseits die konsequente und zügige Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen.

Im Jahre 2012 wird die Arbeit der Expertenkommission fortgesetzt und voraussichtlich mit einem Abschlussbericht beendet werden.

Alle Informationen zum Umsetzungsstand der ausgesprochenen Empfehlungen sind in den jeweiligen Zwischenberichten vollständig dokumentiert, so dass im Tätigkeitsbericht des Kijas über das Jahr 2011 nicht mehr näher auf die Arbeit der Expertenkommission eingegangen werden soll. Der Verweis auf umfangreiche schriftliche Berichte der Expertenkommission ist jedenfalls zweckmäßig.

In einer zusammenfassenden Bewertung ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von organisatorischen, personellen und gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurde, um den Herausforderungen und Ansprüchen einer modernen Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.

laufende
Weiterentwicklung
notwendig

Die bisher vorliegenden Umsetzungsschritte und vor allem die Ergebnisse der Personalbedarfsplanung – vorerst der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – für die kommenden Jahre zeigen allerdings sehr deutlich, dass die weiteren Maßnahmen eng mit einer Grundsatzentscheidung über die künftige Ausrichtung der Jugendwohlfahrt verbunden sind. Über das Jahr 2012 hinaus besteht wiederkehrender Bedarf die vorgelegten programmatischen Leitlinien, die neue und verbesserte gesetzliche Grundlage und den Umsetzungsplan für die Organisations- und Personalentwicklung so in Einklang zu bringen, dass die angestrebten Ziele und Verbesserungen auch erreicht werden können.

Festzuhalten ist abschließend nochmals, dass die Mitarbeit in der Expertenkommission einen Schwerpunkt in der Tätigkeit des kijas im Jahre 2011 darstellte.

4.2 Kompetenzzentrum Kinderschutz

Bei einigen Empfehlungen der Expertenkommission war der Kinder- und Jugendanwalt auch intensiv bei der Umsetzung und Ausarbeitung mit eingebunden, so auch bei der Empfehlung 10 „die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen zu prüfen“. Die Anregung eine Fachtagung durchzuführen, um zusammen mit den Fachkräften der Jugendwohlfahrt Vorschläge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zu erarbeiten, wurde aufgegriffen.

Fachtagung In Bregenz

Diese Fachtagung wurde am 7. und 8. Juli 2011 in Bregenz zusammen mit Qualitätsentwicklern des Kronberger Kreises für Dialogische Qualitätsentwicklung e. V. (Berlin) durchgeführt. Die gemeinsam formulierten Herausforderungen für den Kinderschutz in Vorarlberg wurden wie folgt formuliert:

- Wir stehen in Vorarlberg vor der Herausforderung, ein gemeinsames Verständnis einer ganzheitlichen Kinderschutzarbeit zu entwickeln, in die alle Beteiligten (die Fachkräfte der staatlichen und freien Jugendwohlfahrt, des Gesundheits- und Bildungswesens, der Polizei und Justiz ebenso wie die Familien, die aufmerksamen und unterstützenden Nachbarn und Bürger) eingebunden werden.
- Wir stehen in Vorarlberg vor der Herausforderung, eine gemeinsame Sprache zu sprechen, Kinderschutzaufgaben dauerhaft in den Gemeinden (mit aufsuchenden und gemeinwesenorientierten Angeboten) zu verankern und sie in gemeinsamer Verantwortung aber mit unterschiedlichen Rollen der beteiligten Berufssysteme wahrzunehmen und auf dieser Grundlage eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den am Kinderschutz beteiligten Institutionen und Organisationen und deren Fachkräften zu etablieren, um Kinder von Anfang an in ihrer Entwicklung zu fördern, sie in Konflikten und Schwierigkeiten insbesondere in Situationen der Benachteiligung und Armut zu unterstützen und bei Gefährdung multiprofessionell und methodisch kompetent zu schützen.
- Wir stehen in Vorarlberg vor der Herausforderung, mit einer Profil- und Imageveränderung dazu beizutragen, dass Jugendwohlfahrt nicht nur als eingreifende Instanz in Letztverantwortung sondern positiv als eine aktiv die Zukunft von Kindern und Familien gestaltende und gewährleistende Kraft begriffen und so auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.
- Wir stehen in Vorarlberg vor der Herausforderung das für eine gute Kinderschutzfachpraxis verfügbare und notwendige nationale und internationale Wissen aus Wissenschaft und Forschung und aus der kritischen Berufserfahrung zu sammeln, zu vermitteln und für die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der im Kinderschutz tätigen Fachkräfte zu nutzen.
- Wir stehen in Vorarlberg vor der Herausforderung, lernorientiert mit Fehlern im Kinderschutz umzugehen, ein lernendes, multiprofessionelles Kinderschutzsystem aufzubauen und mit einer mehrseitigen dialogischen Qualitätsentwicklung eine achtsame, reflexive Hilfepraxis und Organisationskultur in komplexen und hoch-riskanten Lebensverhältnissen aufrecht zu erhalten, auszubauen und zu sichern.

Herausforderungen im Kinderschutz

- Wir stehen in Vorarlberg vor der Herausforderung, die bestehende finanzielle und personelle Ausstattung der kommunalen Kinderschutzpraxis – wie in den vorliegenden Organisationsgutachten empfohlen – so weiterzuentwickeln, dass das Kinderschutzsystem über eine bedarfsgerechte Ressourcenbasis verfügt.

Das erarbeitete Rahmenkonzept blieb inhaltlich unwidersprochen. Es gab allerdings eine längere Diskussion, mit welchen organisatorischen Rahmenbedingungen die beabsichtigten Wirkungen am Besten erreichbar schienen. Der Kinder- und Jugendanwalt hat sich gegenüber der Landesregierung wie folgt mit einer schriftlichen Stellungnahme positioniert:

Beschlusslage und Anregungen zur Umsetzung

schriftliche
Stellungnahme
des kijas an die
Vorarlberger
Landesregierung

Auf Grundlage der Empfehlungen der Expertenkommission im „Fall Cain“ bzw. der Beschlüsse des Kontrollausschusses und des Vorarlberger Landtages wird derzeit die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Kinderschutz intensiv diskutiert. Die Empfehlungen, Beschlüsse sowie der Umsetzungsstand gemäß 4. Zwischenbericht der Expertenkommission lauten wie folgt:

„Es gibt international neue Forschungsergebnisse und Weiterentwicklungen im Kinderschutz. Diese sollten den am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen möglichst zugänglich gemacht werden.“ (Empfehlung 10 der Expertenkommission.)

Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung am 23. 2. 2011 die Ausschussvorlage Beilage 26/2011 beschlossen, nach der zusätzlich zu den im Punkt 10 enthaltenen Empfehlungen von der Landesregierung die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen zu prüfen ist. Diese Vorlage des Kontrollausschusses Beilage 26/2011 wurde am 09. 3. 2011 vom Landtag einstimmig beschlossen.

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Empfehlungen der Expertenkommission zum „Fall Cain“ in ihrem Zwischenbericht vom 23. 2. 2011 umzusetzen. Zusätzlich zu den im Punkt 10) enthaltenen Empfehlungen ist von der Landesregierung die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen zu prüfen.“

Auszug aus dem 4. Zwischenbericht der Expertenkommission vom 5. 9. 2011, welcher im Kontrollausschuss vom 21. 9. 2011 diskutiert wurde:

„Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen wurde im Rahmen der oben angesprochenen, zweitägigen Fachtagung am 7./8. Juli 2011 unter der Leitung von Herrn Prof. Reinhard Wolff und Mitarbeiter (Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V.) und unter Einbeziehung der privaten Jugendwohlfahrtsträger, des Kinder- und Jugendanwaltes sowie der öffentlichen Jugendwohlfahrt eingehend erörtert. Die Fachtagung empfiehlt

zentrale Aufgabenfelder

der Vorarlberger Landesregierung ein Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen einzurichten und mit vier zentralen Aufgabenstellungen zu beauftragen:

1. Stärkung von Partizipation und Kooperation im Kinderschutzsystem
2. Qualitätsentwicklung und Forschung im Kinderschutz
3. Förderung der Qualifizierung und Weiterbildung im Kinderschutz
4. Förderung eines kompetenten Informationsmanagements und einer fundierten Öffentlichkeitsarbeit im Kinderschutz

Als Organisationsstruktur wird eine neue Trägerschaft (Verein) vorgeschlagen, ein kompetent besetzter Fachbeirat soll die strategische Planung unterstützen.“

Der Kontrollausschuss hat in der Sitzung vom 21. 9. 2011 im Rahmen der Diskussion des 4. Zwischenberichtes der Expertenkommission neuerlich einen Beschluss betreffend des Kompetenzzentrums Kinderschutz gefasst:

„Der Kontrollausschuss empfiehlt die rasche Umsetzung des Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen. Die entsprechenden Budgetmittel sollen dafür vorgesehen werden.“

Beim Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen handelt es sich um eine wesentliche Weichenstellung und eine wichtige Empfehlung der Expertenkommission. Die Bemühungen um eine nachhaltige Stärkung des Kinderschutzsystems und die Bearbeitung der wesentlichen Handlungsfelder dauern seit vielen Jahren an. Vor diesem Hintergrund möchte ich als Kinder- und Jugendanwalt und Mitglied der Expertenkommission

- auf die aus meiner Sicht eindeutige Beschlusslage hinweisen,
- den Überlegungen, das Kompetenzzentrum mit anderen Stellen wie beispielsweise Kinder in die Mitte zu verbinden, eine Absage erteilen
- die Notwendigkeit und Richtigkeit des im Rahmen der Fachtagung erarbeiteten Rahmenkonzepts nochmals bestärken.

hohe Relevanz für Kinderschutz

In allen Diskussionen in den Fachgremien bzw. Landtagsausschüssen und dem Landtag wurde die Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Kinderschutz“ diskutiert. Dabei wurde mehrfach betont, dass Kinderschutz und die zu bearbeitenden Themenfelder eine überaus hohe Relevanz für Kinder haben und eine Bearbeitung derzeit nur in sehr rudimentärer Form erfolgen kann.

Die Frage, ob und wie allenfalls Politik für Kinder neu positioniert werden sollte oder wie die Fachstelle „Kinder in die Mitte“ neu positioniert werden könnte war – aus Sicht des Kinder- und Jugendanwaltes – im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Kinderschutz zu Recht kein Thema. Wenn es auf Grund des Wechsels an der Spitze der Landesregierung oder aus anderen Gründen einer Diskussion über

die programmatische und strategische Neuausrichtung von Kinder in die Mitte und/oder der Kindheitspolitik als Querschnittsmaterie bedarf, kann und soll diese durchaus stattfinden. Dieser Prozess braucht allerdings aus Sicht des kija einen seriösen zeitlichen Rahmen und er sollte in der Breite zumindest ebenso ambitioniert angelegt werden, wie der Dialogprozess zur Jugendwohlfahrt. Die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Kinderschutz prädiziert nicht die mögliche Neuausrichtung von Kinder in die Mitte. Vielmehr wird mit der Verbreiterung der Diskussion die Umsetzung einer Empfehlung der Expertenkommission und eines Beschlusses des Vorarlberger Landtages zeitlich unnötig verzögert. Während bei der Umsetzung von anderen Empfehlungen der Expertenkommission Fristerstreckungen zur Erreichung bzw. Sicherstellung einer entsprechenden Qualität der Ergebnisse nicht nur akzeptiert sondern sogar ausdrücklich begrüßt werden, stößt die weitere Verzögerung der Umsetzung der Empfehlung 10 beim kija als Mitglied der Expertenkommission auf Ablehnung.

Bedarf klar gegeben

Um nochmals exemplarisch die Bedeutung des Themas Kinderschutz und eine eigenständige Verankerung zu verdeutlichen sei auf den Bericht zur Umsetzung des gesetzlichen Gewaltverbots in der Familie „Familie – kein Platz für Gewalt“ aus dem Jahr 2009 hingewiesen, demzufolge erst ein Drittel der Eltern in Österreich ihre Kinder ohne jegliche Gewalt erziehen – eine Angabe, welche durch die Befragung von Jugendlichen so bestätigt wurde. Vergleichszahlen zeigen, dass beispielweise in Schweden bereits drei Viertel aller Eltern ohne Körperstrafen in der Erziehung auskommen.

Kinderschutz ist ein hoch relevantes und eigenständig zu bearbeitendes Thema im Bereich der Kinderrechte mit dem Bedarf an spezialisierter Kompetenz. Um die Unabhängigkeit und die thematische Klarheit zu erhalten, ist eine eigenständige Organisationsform anzustreben. In Fragen der Steuerung (Politik, Verwaltung, freie Träger), Kontrolle und inhaltlicher Begleitung gibt es nur sehr geringe Überschneidungen zwischen dem Kompetenzzentrum und Kinder in die Mitte. Nicht übersehen werden darf, dass auch der überregionale Modellcharakter nur dann erhalten bleibt, wenn das Kompetenzzentrum Kinderschutz eigenständig etabliert wird.

Die Vorarlberger Landesregierung ist dieser Argumentation weitgehend gefolgt und es ist damit zu rechnen, dass das Kompetenzzentrum im Jahr 2012 seine Arbeit aufnehmen kann.

4.3 Dialogprozess Jugendwohlfahrt – Programmatische Leitlinien

Ein weiterer, zeitintensiver Schwerpunkt in der Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwalts im Jahre 2011 war die Mitarbeit bei der Umsetzung der Empfehlung 6 der Expertenkommission:

Ausrichtung
der Kinder- und
Jugendhilfe

„Es sollte die strategische und programmatische Ausrichtung der Jugendwohlfahrt in einem breiteren Prozess diskutiert werden. Die daraus resultierenden Ergebnisse sollten an den Bund herangetragen und auf Landesebene im Jugendwohlfahrtsgesetz berücksichtigt werden.“

In den Monaten Juni und Juli 2011 nahmen an vier Dialogtagen über 80 Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen öffentliche und private Jugendwohlfahrt, Bildung (Kindergarten, Schule), Gesundheit, Justiz, Familien- und Elternverbände, offene Jugendarbeit, Gemeinde, Verwaltung, Politik, u.a. teil.

Zielsetzung, Prämissen, Ablauf und Methodik der Dialogtage sowie vor allem die Ergebnisse wurden durch die Fachabteilung in einem Bericht zusammengefasst und am 4. Oktober 2011 präsentiert. Nachfolgend wurde die vertiefte Bearbeitung durch eine Facharbeitsgruppe sichergestellt, welche den Auftrag hatte – neben der konkreten Ausarbeitung der programmatischen Leitlinien – Vorschläge für eine neue gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten.

Programmatische Positionen

zum Auftrag
(1. bis 6.)

1. Die Kinder- und Jugendhilfe artikuliert die Rechte, Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, sie fördert und fordert den Beitrag aller relevanten Gesellschaftsbereiche zu positiven Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche.
2. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, möglichst frühzeitig jene Entwicklungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erkennen, die für die Kindheit und Jugend in Vorarlberg von maßgeblicher Bedeutung sind. Sie wirkt mit präventiven Maßnahmen den wesentlichen Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf deren Persönlichkeitsentwicklung entgegen.
3. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen in ihrer Erziehungsaufgabe entsprechend ihrem Willen, ihrem Bedarf und ihrer individuellen Situation zu fördern und zu unterstützen. Sie trägt dazu bei, dass die Eltern ihrer Verantwortung für ihre Kinder in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gerecht werden können.
4. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, Kindern und Jugendlichen Angebote und Hilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen das Kindeswohl gefährden oder beeinträchtigen.

5. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Einrichtungen Kinder und Jugendliche vor der Gefährdung ihres Wohles zu schützen.
6. Die Kinder- und Jugendhilfe hat nicht vorrangig die Aufgabe, Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Bezugspersonen zu kontrollieren oder zu überwachen, sie übt Zwangsgewalt ausschließlich in einer unumgänglichen Intervention zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen in einer akuten, erheblichen Bedrohungssituation in Vertretung der Justiz aus.

zu den Grundsätzen
(7. bis 13.)

7. Die Kinder- und Jugendhilfe ist Teil des Sozial- und Gesundheitswesens, ihre wesentlichen Netzwerkpartner sind die sozialen Netzwerke und Einrichtungen des kommunalen und regionalen Nahraums der Betroffenen, das Bildungs- und Betreuungswesen sowie die Justiz und die Exekutive. Die Kinder- und Jugendhilfe schafft Transparenz über ihre Leistungen und stimmt ihre Leistungen innerhalb des Systems und nach außen mit den Netzwerkpartnern ab.
8. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit jenen Netzwerkpartnern zusammen, die für die Aufgabenerfüllung von wesentlicher Bedeutung sind. Sie schließt in den zentralen Handlungsfeldern Kooperationsvereinbarungen, um so die gegenseitige Verpflichtung zur professionellen Zusammenarbeit sicherzustellen und bietet verlässliche Schnittstellen.
9. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet alle ihre Leistungen auf die Aktivierung der individuellen, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen der Betroffenen aus. Sie zielt in allem auf die Ermächtigung zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Sie ergänzt und ersetzt jedoch das Fehlende, wo dies vorübergehend oder dauerhaft notwendig ist.
10. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht die Kinder und Jugendlichen und ihre wesentlichen Bezugspersonen im Zentrum ihrer Dienstleistungen. Sie arbeitet mit den Eltern, anderen mit der Obsorge betrauten Personen und wichtigen Bezugspersonen zusammen und beteiligt die Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung der Leistungen, ausgehend von deren Willen, Bedürfnissen und der konkreten Lebenssituation.
11. Bei Interessenkollisionen hat in der Kinder- und Jugendhilfe die Hilfe und Unterstützung der Betroffenen Vorrang vor den Anforderungen der Strafrechtspflege bzw. der Strafverfolgung.
12. Bei Interessenkonflikten hat das Recht der Betroffenen auf die Verschwiegenheit der Kinder- und Jugendhilfe Vorrang vor dem öffentlichen Interesse.

13. Die Kinder- und Jugendhilfe definiert die Dienstleistungsqualität über Strukturen, Prozesse und Ergebnisse und orientiert sich bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung am Qualitätsoptimum (Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Ertrag). Sie berücksichtigt den aktuellen Forschungsstand, nutzt qualifizierte Maßnahmen zur Personalentwicklung und etablierte Instrumente zur Qualitätsentwicklung.

zum System
(14. bis 16.)

14. Das Land als Kinder- und Jugendhilfeträger steuert durch geeignete Formen der strategischen Planung, Durchführung und Evaluierung von Dienstleistungen die Aufgabenerfüllung des Systems und stellt im Verbund mit den Gemeinden die Finanzierung der Leistungen sicher.

15. Das Land beauftragt mit der Aufgabenerfüllung eigene Einrichtungen oder private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Zuordnung der Aufgaben gilt das Prinzip, dass Aufgaben überall dort, wo dies im Interesse der Betroffenen wünschenswert und nach den Systemerfordernissen und den gesetzlichen Grundlagen möglich ist, von dafür qualifizierten privaten Trägern wahrgenommen werden.

16. Die jeweiligen Aufgabenzuteilungen sind durch Gesetze, Verordnungen, Erlässe und mit privaten Einrichtungen durch Rahmen- und Leistungsvereinbarungen geregelt. Öffentliche und private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tragen gemeinsam die Verantwortung für die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung.

zu den Leistungen
(17. bis 22.)

17. Das Angebot von Leistungen und die Hilfen zur Erziehung werden nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung ausgerichtet.

18. Prävention ist ein Handlungsgrundsatz der Kinder- und Jugendhilfe. Jede Prävention hat konkrete, überprüfbare Ziele zu definieren. Das Land nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit bereichsübergreifend die Steuerung von präventiven Programmen wahr.

19. „Soziale Dienste“ sind Dienstleistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die von Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen nach eigener Entscheidung gewählt und in Anspruch genommen werden können.

20. „Hilfen zur Erziehung“ sind verbindlich vereinbarte, durch eine Abklärung begründete, durch die Hilfeplanung eingerichtete und durch die Fallsteuerung gelenkte Dienstleistungen. Art und Umfang der Hilfe richten sich im Einzelfall nach dem Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen und dem erzieherischen Bedarf der Erziehungspersonen.

21. Die Federführung bei der Gefährdungsabklärung, der Hilfeplanung und der Fallsteuerung obliegt der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ist grundsätzlich von der Dienstleistungserbringung im Rahmen der Erziehungshilfen getrennt, mit der private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

22. Die Kinder- und Jugendhilfe führt eine laufende, auf konkrete Ziele ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit durch.

Dienstleistungen

Die Kinder- und Jugendhilfe fördert, unterstützt und gewährleistet die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sofern Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen die angemessene Pflege und Erziehung (Kindeswohl) nicht angemessen wahren. Sie nutzt dafür folgende Aktionsebenen:

Ebene der Gesundheitsförderung und Prävention

Die Kinder- und Jugendhilfe initiiert, unterstützt oder schafft selbst je nach Bedarf und Zuständigkeit ein positives Erziehungsumfeld für Minderjährige durch

- die Prävention von konkreten Entwicklungsrisiken von Kindern
- die Stärkung der Erziehungskompetenz von Erziehungspersonen
- die Stärkung der sozialen Integration von Risikogruppen
- die Unterstützung der Entwicklung von lokalen und regionalen sozialen Netzwerken
- die Unterstützung der Entwicklung der Sozialraumressourcen (Teilnahme und Teilhabe an (selbst-)organisierten Strukturen)
- die Unterstützung bei der Ausgestaltung notwendiger gesellschaftlicher Regelsysteme (z.B. Kinderbetreuung)

Ebene der Dienstleistungsangebote

Die Kinder- und Jugendhilfe organisiert niederschwellige Dienstleistungsangebote, die von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen im eigenen Ermessen genutzt werden können, um Problemlösungen zu entwickeln und Bewältigungsstrategien nachhaltig zu stärken. Je nach Zielgruppe sind dies

- Dienste für Eltern und andere familiäre Bezugspersonen
- Dienste für Kinder- und Jugendliche
- Dienste für Pflege- und Tageseltern
- Dienste für andere Berufsgruppen und Einrichtungen

Ebene der Hilfen zur Erziehung

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet Familien personenzentriert und auf die individuelle Situation abgestimmt passgenaue ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen mit dem Ziel, die Gefährdung oder die bestehende Schädigung des Kindeswohls abzuwenden und die Entwicklungsbedingungen der Kinder und Jugendlichen nachhaltig und wesentlich zu verbessern, wobei

- die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Eltern oder anderer mit der Obsorge betrauter Personen sowie der Kinder und Jugendlichen so weit wie möglich gestärkt werden
- die individuellen und sozialen Ressourcen der Betroffenen gefördert und gefordert werden
- jene Hilfen geplant, vereinbart (ggf. herangezogen) und durchgeführt werden sollen, die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen und prognostisch am besten geeignet erscheinen, die Ziele, Aufträge oder Auflagen der Erziehungshilfe effizient und nachhaltig zu erreichen.

Ebene der Intervention zum Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe initiiert bei einer akuten, konkreten, erheblichen Bedrohung oder bestehenden Schädigung des Kindeswohls unmittelbar den notwendigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen, indem

- die interdisziplinäre Kooperation im System im erforderlichen Ausmaß veranlasst und sichergestellt wird
- die notwendige Kooperation mit anderen Einrichtungen (z.B. Exekutive, Medizin, Psychiatrie) hergestellt und koordiniert wird
- alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in seinem Lebensumfeld ausgeschöpft werden (Gewaltschutzgesetz)
- eine unumgängliche stationäre Krisenintervention umsichtig und für die Betroffenen so schonend wie möglich durchgeführt wird.

Empfehlungen der AG für ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes (KJHG)

Allgemeine Empfehlungen (1. bis 3.)

1. Es soll ein neues Gesetz mit der Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ erarbeitet werden (keine Novellierung des L-JWG).
2. Das Gesetz soll sich am Entwurf für ein neues KJHG des Bundes orientieren.
3. Gegenüber dem Bundesentwurf sollte eine neue (verbesserte/systematischere) Struktur für das KJHG des Landes gefunden werden.

Auftrag, Ziel, Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe (4. bis 11.)

4. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe soll im Sinne eines weit gefassten Verständnisses von Kinderschutz gefasst werden.
5. Das Ziel soll als Globalziel formuliert werden (freie Entfaltung und Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten).
6. Die Grundsätze und Aufgaben sollen ebenfalls weit gefasst formuliert werden.
7. Die UN-Kinderrechtskonvention soll als grundlegender Bezugsrahmen verankert werden.
8. Als Grundsätze sollen genannt werden: Kinderrechte, Beteiligung, Vernetzung, Kooperation, Aktivierung, Einbeziehen des sozialen Nahraums, Qualität, frühzeitiges Erfassen von Problemen mit entsprechenden Angeboten.
9. Es soll darauf verwiesen werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit anderen Bereichen Verantwortung für Kinder und Jugendliche hat. Dies sollte auch bei den Regelungen zur Meldepflicht zum Ausdruck kommen (Verantwortung teilen, nicht abgeben).

Leistungen
der Kinder- und
Jugendhilfe
(12. bis 17.)

10. Die Vernetzung und Kooperation mit anderen Bereichen, die ähnliche Aufgaben wie die Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Jugendpsychiatrie) haben oder mit dem Bereich der außerfamiliären Förderung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinder- und Schülerbetreuung), sollten als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe genannt werden. Die Zusammenarbeit sollte durch Kooperationsvereinbarungen abgesichert werden.
11. Die Beratung und Unterstützung von Fachkräften aus anderen Bereichen/Systemen in Kinderschutzfragen soll eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein.
12. Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen individuelle und flexible Lösungen ermöglichen und ständig weiter entwickelt werden.
13. Präventionsangebote und Soziale Dienste sollen leicht zugänglich sein.
14. Die Gefährdungsabklärung erfolgt in strukturierter Vorgangsweise und unter Berücksichtigung fachlicher Standards. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt jedenfalls nach dem „Vier-Augen-Prinzip“. (Weitere Präzisierungen sollen im Erlassweg erfolgen bzw. in den Qualitätsstandards festgehalten werden).
15. Entwicklungsförderung und Prävention sollen als eigener Leistungsbereich verankert werden (mit zentralen Präventionsfeldern).
16. Das Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen und dessen Aufgaben soll im Gesetz verankert werden:
 - a) Stärkung von Partizipation und Kooperation im Kinderschutzsystem
 - b) Qualitätsentwicklung und Forschung im Kinderschutz
 - c) Förderung der Qualifizierung und Weiterentwicklung im Kinderschutz
 - d) Förderung eines kompetenten Informationsmanagements und einer fundierten Öffentlichkeitsarbeit im Kinderschutz
17. Im KJH-G sollen geeignete Grundlagen für Kinderbetreuung – soweit diese nicht über das System Schule organisiert wird – geschaffen werden.

Organisation
der Kinder- und
Jugendhilfe
(18. bis 21.)

18. Im Gesetz soll die Einrichtung eines Kinder- und Jugendhilfe-Rates, der seine fachliche Expertise in die Planung und Steuerung einbringt, verankert werden.
19. Im Gesetz soll die konsequente organisatorische und personale Trennung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung von der Durchführung von Hilfen zur Erziehung abgebildet werden. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung obliegt jedenfalls den Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Durchführung der Hilfen zur Erziehung sollen anerkannte private Einrichtungen beauftragt werden.
20. Das Gesetz sollte Innovation, Entwicklung, Projekte, ... ermöglichen („state of the art“).

21. Hilfen zur Erziehung sollen wie bisher max. zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden können. Vor dem Ende von Hilfen zur Erziehung (nach dem 21. Lebensjahr) unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe beim Übergang in andere (Hilfs-) Systeme, sofern diese erforderlich sind.

Qualität
(22. bis 23.)

22. Die Fachliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe soll sich am KJHG-Entwurf des Bundes orientieren (Qualifikation der Mitarbeitenden, begleitende Unterstützungsmaßnahmen wie Fortbildung, Supervision, ...).

23. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe soll im Gesetz verankert werden.

Empfehlungen
außerhalb
des KJHG des
Landes
(24. bis 29.)

24. Damit auch die Partnersysteme (z.B. Bildungs-, Betreuungs-, Gesundheitswesen, Exekutive, Justiz, ...) nach den Grundsätzen „Vernetzung und Kooperation“ arbeiten, sollen auch bei diesen entsprechende verbindliche Regelungen getroffen werden (vgl. Regelung der Kinderschutzgruppe im §39 Spitalgesetz).

25. Das Thema Kinderschutz und insbesondere Gewaltprävention sollte auch in den Partnersystemen (z.B. Bildungs-, Betreuungs-, Gesundheitswesen, Exekutive, Justiz, ...) einen angemessenen Platz haben und in der Ausbildung der Lehrpersonen, Kinderbetreuungspersonen, Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, Pflegefachkräfte verankert werden.

26. Jede Person, die in einer Jugendhilfeeinrichtung arbeiten möchte, soll – ähnlich wie eine Strafregisterbescheinigung („Leumundszeugnis“) – auch eine Bescheinigung über eine Abfrage der Sexualstraftäterdatei erhalten können, um diese ihrem potentiellen Arbeitgeber vorzulegen.

27. Gesetzliche Regelung für die Betreuung von Kindern in/an Schulen durch den Schulträger/Schulerhalter.

28. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sollen im geplanten Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz geregelt werden.

29. Wenn nach Beendigung von Hilfen zur Erziehung (nach dem 21. Lebensjahr) weiterhin ein Hilfebedarf besteht, sollen andere Systeme (z.B. Integrationshilfe, Mindestsicherung, ...) geeignete Unterstützungsformen zur Verfügung stellen.

Im Jahr 2012 wird vermutlich in der zweiten Jahreshälfte eine moderne gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg durch den Landtag beschlossen werden können. Inwiefern dies bereits unter Berücksichtigung eines neuen Rahmengesetzes des Bundes erfolgen kann, ist zum Zeitpunkt der Berichterlegung über das Jahr 2011 nach wie vor offen. Bedauerlicherweise sind in der laufenden Diskussion und Auseinandersetzung zwischen der Bundesregierung und – einzelnen – Bundesländern inhaltliche Fragen nicht mehr im Vordergrund. Vielmehr konzentriert sich die Diskussion auf finanzielle Aspekte.

4.4 Neue gesetzliche Grundlagen für kija

Antrag der FPÖ-Fraktion

Neuen Schwung in die seit Jahren wiederkehrende Diskussion über zeitgemäße gesetzliche Grundlagen brachte ein Antrag der FPÖ-Fraktion (Beilage 21/2011), der folgende Forderungen enthielt:

- Aufgabe und Tätigkeit sollen deutlich besser abgebildet sein, auch sollte aufgenommen werden, dass der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Grundlage der Kinderrechtskonvention tätig ist
- der Kinder- und Jugendanwalt soll von sich aus Missstandsprüfungen durchführen können, derzeit kann er eine solche nur als Anregung an die Landesvolksanwältin weitergeben
- der Kinder- und Jugendanwalt soll in behördlichen Verfahren, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 beantragen können
- soweit ihm Parteistellung zukommt, soll ihm das Recht der Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs 2 B-VG zukommen (Beschwerdemöglichkeit gegen einen behördlichen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit)
- das Land Vorarlberg hat den Vorschlägen des Kinder- und Jugendanwaltes nachzukommen bzw. schriftlich zu begründen, warum den Empfehlungen nicht nachgekommen wird.

Wie bereits bei der Einrichtung des Kinder- und Jugendanwaltes war die Frage der Zuordnung – Landesregierung oder Landtag – ein strittiger Punkt.

Stellungnahme Abt. Gesetzgebung

Die Abteilung Gesetzgebung hat dazu festgehalten, dass aus dem Zusammenspiel der derzeitigen Normierung, die dem Kinder- und Jugendanwalt übertragenen Aufgaben (Beratung, Schlichtung und Vermittlung zwischen den drei Gruppen Minderjährige, Erziehungsberechtigte und Behörden, nicht nur im nachhinein, sondern auch in laufenden Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung vielfach noch aussteht) auch solche sind, die klassisch der Verwaltung (Exekutive) zugeordnet werden und deshalb der Kinder- und Jugendanwalt als Organ des Landtages im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung und -trennung äußerst kritisch gesehen wird.

eigenes kija-Gesetz

Der kija hat in mehreren Gesprächen mit Politik und Verwaltung betont, dass es ein aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) herausgelöstes eigenes Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz geben sollte. Dabei soll die steuernde, entwickelnde und in der Gestaltung mitbestimmende Position des kijas erhalten werden. Weiters sollte eine bessere Abbildung der Aufgaben und Tätigkeiten des Kinder- und Jugendanwaltes erfolgen. Diesbezügliche Vorschläge wurden – auch im Rahmen von Tätigkeitsberichten – immer wieder an die Landesregierung gerichtet.

Für das Jahr 2012 zeichnet sich ab, dass die Diskussion über zeitgemäße gesetzliche Grundlagen, Bestellvorgang und Zuordnung abgeschlossen werden können.

5. Jugendschutz

5.1 Vereinheitlichung Jugend(schutz)-Gesetz

Eine bundesweite Vereinheitlichung des Jugendgesetzes in Österreich wird schon seit längerem diskutiert, einmal mit mehr, einmal mit weniger (partei-)politischer Brisanz. Im Jahr 2011 hat man sich wieder einmal intensiv mit dem Ziel befasst, eine einheitliche Regelung der Jugendschutzbestimmungen in den Bundesländern zu finden. Betreffend den Schwerpunktthemen Ausgehzeiten, Alkoholkonsum und Medienschutz hat es im März 2011 folgenden Gesetzesvorschlag vom Bund gegeben:

Vorschläge des Bundes

Artikel 4 – Ausgehzeiten

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch öffentlicher Veranstaltungen ohne Aufsichtspersonen ist Kindern in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 Uhr bis 24 Uhr gestattet. Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gelten keine zeitlichen Beschränkungen.

Artikel 6 – Alkoholkonsum

- (1) Der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit verboten.
- (2) Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken grundsätzlich erlaubt, kann aber durch ausdrückliche gesetzliche Regelung hinsichtlich gebrannter alkoholischer Getränke gänzlich verboten werden.
- (3) Die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nach Abs. 1 und 2 nicht gestattet ist, ist verboten.

Artikel 8 – Medienschutz

- (1) Der Erwerb, der Besitz und die Verwendung von Filmen und Computerspielen auf Träger- und Telemedien ist Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur dann erlaubt, wenn sie aufgrund einer ausdrücklichen Kennzeichnung durch die Kommission für Jugendmedienschutz als für ihre jeweilige Altersgruppe geeignet erklärt werden.
- (2) Die Abgabe von Filmen und Computerspielen auf Träger- und Telemedien an Kinder und Jugendliche ist nur dann zulässig, wenn diese durch eine ausdrückliche Kennzeichnung der Kommission für Jugendmedienschutz als für die jeweilige Altersgruppe geeignet erklärt werden.

In Vorarlberg wurde der Landesjugendbeirat in seiner Funktion als beratendes Gremium der Landesregierung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, mit einer Stellungnahme zur „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Kindern und Jugendlichen“ beauftragt.

Der Landesjugendbeirat hat sich wie folgt geäußert: „Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass an einer Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze der einzelnen Bundesländer gearbeitet wird. Bevor wir zu einzelnen Punkten Stellung nehmen, möchten wir festhalten, dass wir uns – zu unseren eigenen Standpunkten ergänzend – eine Beteiligung derer wünschen, die die Vereinbarung betrifft.“

Jugendliche sollen in die Entstehung der Vereinbarung partizipativ eingebunden werden. Zu folgenden Themen möchten wir Stellung beziehen:

Stellungnahme
des Landes-
jugendbeirates

I. Abschnitt

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Aufsichtspersonen sind im gültigen Jugendschutzgesetz des Landes Vorarlberg auch über 16 Jahre alte Personen, die im Rahmen von Veranstaltungen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden. Im Entwurf scheint diese Regelung für Jugendorganisationen nicht auf. Für viele Jugendorganisationen ist dies jedoch von großer Bedeutung.

Artikel 4 – Ausgehzeiten

Wir begrüßen den liberalen Umgang ab 16 Jahren. Die Staffelung von 12- bis 14-Jährigen erscheint uns sinnvoll. Daher erscheint uns die bisherige Regelung in Vorarlberg für 12- bis 14-Jährige sinnvoll. Kinder bis 12 Jahren dürfen bis 22 Uhr ohne Aufsichtsperson unterwegs sein, Jugendliche bis 14 Jahren bis 23 Uhr.

Artikel 6 – Alkoholkonsum

Im Sinne des Wohles der Kinder und Jugendlichen ist eine Unterscheidung zwischen gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken sinnvoll. Andererseits macht Verbotenes interessant und ein eher liberaler Umgang erscheint zielführend. Grundsätzlich ist es bei diesem Artikel möglich, dass Vorarlberg an der momentanen Regelung festhält.

Artikel 8 – Medienschutz

Diese Änderung begrüßen wir sehr.

Fazit

Jugendschutz
wird nicht
vereinheitlicht

Der Kinder- und Jugendanwalt Vorarlberg hat sich mehrfach für eine bundesweite Vereinheitlichung des Jugendgesetzes stark gemacht. Die inhaltlichen Abweichungen der gesetzlichen Regelungen der Länder sind sachlich nicht gerechtfertigt und führen sowohl bei Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern immer wieder zu Diskussionen. Einheitliche Bestimmungen würden für mehr Klarheit und Transparenz sorgen und somit zu einer verstärkten Bewusstseinsbildung beitragen.

Das vergangene Jahr hat allerdings insofern für Klarheit gesorgt als jetzt – zumindest für die nächsten Jahre – geklärt sein sollte, dass Regelungen im Bereich Jugendgesetz bzw. Jugendschutz in der Kompetenz der jeweiligen Bundesländer bleiben. Somit wird sich der Kinder- und Jugendanwalt weiterhin den Umsetzungsfragen in Vorarlberg widmen. Die Anregung, eine Diskussion über die aktuellen Bestimmungen im Bereich Medienschutz zu führen, bleibt aufrecht.

5.2 Mystery - Shopping

Einleitung

Nach dem Beispiel erfolgreicher internationaler Studien, beispielsweise aus der Schweiz, haben sich in den vergangenen acht Jahren auch in Vorarlberg Alkohol-Testkäufe – das so genannte Mystery-Shopping – als wichtiges Instrument zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Verkaufsstellen und des Verkaufspersonals, von Jugendlichen und Eltern und der gesamten Bevölkerung etabliert.

Finanzierung, Koordination und Durchführung

Finanziert wird die Maßnahme durch das Land Vorarlberg (Abteilung Ia – Abteilung Inneres und Sicherheit und Abteilung IVa – Gesellschaft, Soziales und Integration). Die Koordination und Beauftragung durch den Kinder- und Jugendanwalt und die operative Durchführung durch Supro – Werkstatt für Suchtprophylaxe haben sich bisher bewährt.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Mystery-Shoppings bilden § 17 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 22 Abs. 1 und 2 des Vorarlberger Jugendgesetzes (Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend).

§ 17 Genuss- und Suchtmittel (Fassung LGBl. Nr. 26/2004, 3/2008)

(1) Tabakwaren dürfen Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden.

(2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden:

a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Landesrecht Vorarlberg

b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht erwerben, besitzen oder konsumieren:

a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.

§ 22 Übertretungen (Fassung LGBl. Nr. 3/2008)

(1) Eine Übertretung begeht, wer den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3, 9 bis 18 oder Verordnungen nach den §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3 oder 16 Abs. 3 zuwiderhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bildet oder nach dem Suchtmittelgesetz zu bestrafen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 liegt eine Übertretung wegen Erwerbes oder Besitzes nach § 17 Abs. 3 nicht vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufes ist, der durch eine Einrichtung veranlasst wurde, die von der Behörde zur Durchführung solcher Testkäufe ermächtigt worden ist.

Ergebnisse – Testkäufe 2011

Von Jänner bis Dezember 2011 wurden insgesamt 262 Testkäufe in Vorarlberg durchgeführt. Die Liste der getesteten Betriebe setzte sich aus Ergebnissen von Sensibilisierungskäufen der Vorjahre bzw. seriösen Informationen aus den Gemeinden zusammen und wurde laufend aktualisiert.

Jugendliche im Alter von 14 Jahren haben in 108 Fällen (41 %) gebrannte alkoholische Getränke erhalten, welche laut Jugendschutz erst an Personen über 18 Jahren weitergegeben werden dürfen.

In 154 Fällen (59 %) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und das Verkaufspersonal im Sinne des Jugendschutzes gehandelt. Die Aufstellung nach Bezirken zeigte deutliche Unterschiede auf, wobei der Bezirk Feldkirch mit der Abgabequote alkoholischer Getränke weit über dem Landesdurchschnitt lag.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich allgemein eine gewisse Verschlechterung der Ergebnisse. Jene Betriebe, die gegen die Jugendgesetzbestimmungen verstoßen haben, werden bei den nächsten Durchgängen jedenfalls wieder getestet werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Bis Ende des Jahres 2011 wurden insgesamt über 4.000 solcher Alkoholtestkäufe durchgeführt und die gemachten Erfahrungen zeigen folgende Ergebnisse auf:

1. Mystery-Shopping hat sich als eine wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen.
2. Für nachhaltige Ergebnisse ist eine gezielte Durchführung von Mystery-Shopping über einen längeren Zeitraum – als fester Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Bereich des Alkoholkonsums – notwendig.
3. Diejenigen Betriebe, welche wiederholt gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes verstoßen, sollten zur Anzeige gebracht werden.

Eine intensive Diskussion wurde mit der Vorarlberger Landesregierung und Vertretern der Exekutive über die Durchführung von Mystery-Shopping im Allgemeinen – insbesondere aber – ob die Exekutive die Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft machen soll, geführt. Die Exekutive wird gemeinsam mit der Wirtschaftskammer im Bezirk Feldkirch ein eigenes Projekt beginnen. Unbestritten ist von allen Seiten, dass Mystery-Shopping ein geeignetes Mittel zur Überprüfung des Jugendschutzes und zur Sensibilisierung darstellt. Im Gegensatz zur Exekutive vertritt die Vorarlberger Landesregierung nach wie vor die Ansicht, dass bei wiederholter Abgabe von Alkohol oder Tabak im Rahmen von Testkäufen auch ein Verwaltungsstrafverfahren über die Bezirkshauptmannschaft durchzuführen ist.

6. Schule

6.1 kija@school

Ein Teil des gesetzlichen Auftrags der kija ist es, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren. Wie im letzten Tätigkeitsbericht angekündigt, hat es sich die kija nach der Verabschiedung aus dem erfolgreichen Kooperationsprojekt „Finanzführerschein“ deshalb zum Ziel gesetzt, das Angebot von Schulbesuchen als einen der inhaltlichen Schwerpunkte für die kommenden Jahre auf einem neuen Weg (wieder) zu beschreiten.

neues kija-Projekt

Anlehnend an das in anderen Bundesländern Österreichs bereits bestehende Projekt der so genannten kija-Botschafterinnen und -Botschafter hat die kija Vorarlberg ein Konzept für den Besuch von Schulklassen der 7. bis 12. Schulstufe entwickelt. Benannt als „kija@school“ setzt sich das Projekt zum Ziel, Kinder und Jugendliche besser über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Die Mädchen und Buben sollen während der Dauer einer Schulstunde das Tätigkeitsfeld und Angebot der kija sowie grundlegende Informationen über die UN-Kinderrechte als Basis der Arbeit der kija kennenlernen. Weiters werden das Vorarlberger Jugendgesetz und andere jugendrelevante Themen wie Sexualität, Deliktfähigkeit usw. besprochen. Die Fragen und Interessen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler stehen dabei im Mittelpunkt.

Um das Angebot in Vorarlberg möglichst flächendeckend realisieren zu können, wurden nach einem öffentlich ausgeschriebenen Bewerbungsverfahren mit Ende des Jahres 2011 drei kompetente Personen gefunden, die ab Februar 2012 in einem geringfügigen Dienstverhältnis das kija-Team dabei unterstützen, im Rahmen des Projektes kija@school Schulbesuche an Pflichtschulen durchzuführen. Nach einer entsprechenden Einschulung werden die künftigen „kija-Botschafterinnen und -Botschafter“ dann im Auftrag der kija in den einzelnen Bezirken selbständig unterwegs sein.

6.2 Schülerinnen - und Schülerparlament (SiP)

zweimal jährlich
im Vorarlberger
Landtag

Das Schülerinnen- und Schülerparlament (SiP) ist eine Veranstaltung, die von der Landesschülervertretung initiiert und organisiert wird. Zweimal jährlich wird im Plenarsaal des Vorarlberger Landtags unter dem Vorsitz der Landesschulsprecherinnen und -sprecher getagt, um wichtige schulrelevante und bildungspolitische Themen zu diskutieren und zu behandeln.

Das Schülerinnen- und Schülerparlament bildet damit ein wichtiges Modell der Beteiligung junger Menschen an gesellschaftspolitischen Themen. Das Interesse der Jugend zur Verbesserung und Mitsprache am System „Bildung“ wird gefördert.

Im Jahr 2011 waren beim 1. SiP ca. 65 und beim 2. SiP ca. 55 Schülerinnen- und Schüler sowie Schülervertretungen vor Ort. Nach der Eröffnung und Begrüßung durch Landtagspräsidentin Frau Dr. Bernadette Mennel und Herrn Landesrat Mag. Sigmund Stemer setzten sich die anwesenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen engagiert mit den verschiedenen vorgebrachten Anträgen auseinander. Nach den einzelnen Vorstellungen der Anträge wurde darüber abgestimmt. Letztjährige Themen waren unter anderem die Rechte der Schüler, die gesunde Jause an Schulen, der verstärkte Einsatz freier Software an Schulen, die Information bei Schuländerungen, politische Bildung, die Einführung eines Schülerinnen- und Schülersprechtages, Ethikunterricht an allen Schulen, die Fortbildung von Lehrpersonen oder die Ausstattung von Klassenräumen. Die angenommenen Anträge des Schülerinnen- und Schülerparlaments wurden nach Gesprächen mit Herrn Landesrat Siegmund Mag. Stemer und Frau Dr. Christiane Peter vom Landesschulrat im Kultur- und Bildungsausschuss des Landtages beraten.

Der Kinder- und Jugendanwalt Vorarlberg nahm – wie die Jahre zuvor – als Zuhörer am Schülerinnen- und Schülerparlament teil, um über die aktuellen Themen und Anliegen der jungen Menschen bezüglich schulischer Belange informiert zu sein und sich in weiterer Folge – bei Bedarf – unterstützend dafür einsetzen zu können.

7. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

eigener
Bericht der
Opferschutzstelle
Vorarlberg

Die im Jahr 2010 begonnene Tätigkeit als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurde im Jahre 2011 fortgesetzt. Ebenso wie die Mitarbeit als Mitglieder der Expertenkommission nahm die Tätigkeit als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg sehr viel Zeit in Anspruch. Bei der Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe wurde der kija von Frau Dr. in Maria Feurstein unterstützt. Die Relevanz des Themas und der erhebliche zeitliche Aufwand haben es notwendig gemacht, die gemachten Erfahrungen, durchgeführten Tätigkeiten und Empfehlungen für die Zukunft ebenfalls in einem eigenen Bericht zusammenzufassen. Im Tätigkeitsbericht des kija wird die durchgeführte Tätigkeit nicht näher beschrieben bzw. dokumentiert, sondern auf den eigenständigen Bericht verwiesen. Relevant ist aus Sicht des kija jener Teil des Berichtes, der sich mit Empfehlungen für die jetzige Kinderschutzpraxis in Einrichtungen befasst. Dies darf durchaus auch als Auftrag und wichtiges Anliegen der Betroffenen verstanden werden.

Maßnahmenbündel Opferschutz

Präambel

Transparenz, Offenheit und das „Hören Wollen“ ist die bestimmende Haltung aller Verantwortlichen und Akteure im Umgang mit dem Thema „Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ in und aus Vorarlberg.

Mit der Einrichtung der Opferschutzstelle und aller in diesem Bericht beschriebenen Maßnahmen bekennt sich das Land Vorarlberg zu seiner Verantwortung. Dies wird darüber hinaus auch darin deutlich, dass weitergehende Maßnahmen zum erweiterten Opferschutz und der Prävention diskutiert wurden und deren Umsetzungsmöglichkeit laufend überprüft werden. Eine bereits seit längerem regelmäßig tagende Facharbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der stationären Einrichtungen ist mit der laufenden Überprüfung der Präventionsmaßnahmen und Standards beauftragt.

Umfassendes Präventionskonzept

Ziel der Präventionsmaßnahmen ist es – im Sinne der geäußerten Anliegen der meisten Opfer – sicherzustellen, dass Gewalt und Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen möglichst nicht mehr vorkommen (können). Dieses Anliegen der Opfer teilen alle Akteure der Jugendwohlfahrt und auch die Vorarlberger Landesregierung. Insbesondere geht es um verstärkte Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie um umfassende Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Um dies zu erreichen, wurden und werden in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt unterschiedliche Maßnahmen gesetzt, um die internationalen Standards weiter zu entwickeln. Es ist notwendig, diesen Auftrag konsequent weiter zu führen und verschiedene Themen sind aus Sicht der Steuerungsgruppe und der Opferschutzstelle immer wieder zu diskutieren. Mit allen stationären Jugendwohlfahrtseinrichtungen soll die schriftliche Darlegung des Gewaltpräventionskonzeptes vereinbart werden.

Ausbau der
Prävention

Dazu gehören:

Überprüfung von Standards

- Laufend aktualisierte, reflektierte und kontrollierte Standards gegen Gewalt und Missbrauch in den Institutionen heute. Die Zuständigkeit dafür erhält eine entsprechende, landesweit zuständige Fachkommission. Alle stationären Jugendwohlfahrtseinrichtungen sollen unter Führung des Fachbereiches Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung und unter Beiziehung des Kinder- und Jugendanwaltes ein Fachgremium bilden, in dem in regelmäßigen Abständen schriftlich über die getroffenen Präventionsmaßnahmen berichtet wird.
- Es gibt schriftlich formulierte Standards (vgl. z.B. Quality4Children – Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa) sowie laufende Prozesse der Sensibilisierung aller Beteiligten.
- Diese Grundsätze und Standards werden zielgruppenspezifisch adaptiert und deren Umsetzung in den unterschiedlichen Bereichen (wie Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen, usw.) sicher gestellt. Eine verbindliche Festschreibung der Standards in einem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz wird angestrebt.
- Laufende Evaluation und ggf. Adaption der Angebote (quantitativ) und der fachlichen Konzeptionen (qualitativ) in den verschiedenen Handlungsfeldern. Diese erfolgen in gemeinsamer Beurteilung zwischen der Fachabteilung „Jugendwohlfahrt“ im Amt der Vorarlberger Landesregierung, den Jugendämtern und den beteiligten Trägerorganisationen transparent und partizipativ. Wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Erfahrungen werden dabei mit einbezogen. Der Einbezug junger Menschen ist zu gewährleisten.

keine geschlossenen Einrichtungen in Vorarlberg

- In Vorarlberg sollen auch weiterhin keine geschlossenen Jugendwohlfahrtseinrichtungen geführt werden. Die Mittel und Anstrengungen für qualitative Alternativen sind vorhanden und sichern ab, dass die qualifizierte Abklärung und der Bedarf für Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen des Landes in Vorarlberg qualifiziert und in ausreichender Anzahl abgedeckt werden können. Eine wohnortnahe Unterbringung ist ebenso sicherzustellen, wie ein regelmäßiger Kontakt junger Menschen zu wichtigen Bezugspersonen.
- Sicherung der flächendeckenden und niederschweligen Angebote von Beratung, Psychotherapie und schützenden Einrichtungen für Kinder und Erwachsene, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind.
- Sicherung von flächendeckenden Angeboten von Beratung und Psychotherapie für Täter und potentielle Täter.
- Minderjährige sind – wie im L-JWG vorgesehen – bei allen Maßnahmen der Erziehungshilfe persönlich zu hören. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass diese interne und externe Ansprechpersonen leicht und unbürokratisch in Anspruch nehmen können.

- Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen (erarbeitet in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend; dieser soll als Grundlage zur Überprüfung der Standards mit verwendet werden).

7.1 Leitfaden für gewaltfreie, sozial-/pädagogische Einrichtungen

Der Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen soll zu einem gewaltfreien Lebensraum in allen sozialpädagogischen Einrichtungen wie Kindergärten, Horten, Heimen, Internaten, außerschulischen Bildungsangeboten (Musik, Sport, Jugendzentren, etc.) beitragen. Der Leitfaden soll das institutionseigene Organisationsleitbild ergänzen und kinderrechtliche Standards stärken.

Werte

Unsere Einrichtung ist den Rechten der Kinder, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und in der österreichischen Bundesverfassung verankert sind, verpflichtet. Das heißt, dass in unserer Einrichtung der junge Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen steht. Unser Anliegen ist, Kindern und Jugendlichen die volle Entfaltung ihres Potentials in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld zu ermöglichen. Zentral ist dabei, dass wir die Meinung und Bedürfnisse aller jungen Menschen entsprechend anhören und berücksichtigen und hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern zeigen.

Standards

1. Kinderrechte: In unserer Einrichtung werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kinder und Jugendliche und deren Angehörige mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht.
2. Regeln für einen gewaltfreien Umgang: In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln im Umgang miteinander sowie Nähe und Distanz. Diese Regeln werden u.a. mit den Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen verbindlich festgeschrieben.
3. Vertrauenspersonen: In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes und/oder 147 Rat auf Draht) bekannt gemacht, an die sich alle in Konfliktfällen wenden können.

4. Mitbestimmung: Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich in Peer-Groups auszutauschen, um sich gegenseitig zu stärken und sich in die Gestaltung der institutionellen Umwelt einzubringen.
5. Transparenz: Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert bereits beim Aufnahmegespräch eines Kindes in altersgemäßer Form, was seine Rechte sind und wohin Kinderrechtsverletzungen gemeldet werden können.
6. Beschwerdemanagement: Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien im Umgang mit Beschwerden für betroffene junge Menschen, deren Bezugspersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
7. Kooperation: Unsere Einrichtung hat dafür tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.
8. Personalauswahl: Bei der Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Haltung zur Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden in der Freiwilligenarbeit aufgefordert, einen Strafregisterauszug beizubringen.
9. Fortbildung: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Mindestwissensstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang und nehmen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch.
10. Qualitätsentwicklung: Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluation der Umsetzung dieser Leitlinien, wenn möglich auch mit einem kritischen Blick von außen.

Zusammenfassung

Die Politische Verantwortung (Landespolitik) umfasst sowohl das Geschehene als auch die zukünftigen Entwicklungen.

Die Fachverantwortung (Jugendwohlfahrt, Kinder- und Jugendanwalt, Repräsentanten der privaten Jugendwohlfahrtseinrichtungen) umfasst sowohl das sensible und qualifizierte Aufarbeiten des Geschehenen (mit jedem einzelnen Betroffenen und im Gesamtsystem) als auch die verantwortliche Mitgestaltung der zukünftigen Entwicklungen und Angebote.

Für das Geschehene soll durch eine substanzielle Entschuldigung und durch eine angemessene Entschädigung eine gewisse Wiedergutmachung erzielt werden.

Für die Zukunft und die weitere Entwicklung sind bestehende rechtliche, organisatorische und personelle Maßnahmen weiterzuentwickeln, um solche Vorfälle möglichst auszuschließen. In Zukunft sollen – im Rückblick auf die Praxis heute – vergleichbare Maßnahmen zur Aufarbeitung in der Praxis der Jugendwohlfahrt von heute nicht mehr erforderlich sein.

8. Stellungnahmen

8.1 Gesetzesvorhaben Land und Bund

- Wettengesetz
 - Kinderspielplatzverordnung
 - Spitalgesetz
- Spielraumkonzepte:
- Bildstein
 - Dornbirn
 - Hard/Lauterach
 - Kennelbach
 - Mittelberg/Kleinwalsertal
 - Nüziders
 - Röthis
 - Wolfurt

8.2 Stellungnahmen der kijas Österreichs

- Bildungsreform Schule: Arbeitsplatz für Kinder und Jugendliche in Österreich
- Kinderlachen – eine schädliche Immission? Kinder- und Jugendanwaltschaften treten für eine gesetzliche Regelung nach deutschem Vorbild ein
- Kinder gehören nicht ins Gefängnis (Petition 64)
- Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes

9. Kooperation und Vernetzung

9.1 Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)

Zweimal jährlich treffen sich die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte der Bundesländer mit dem Ziel, die wichtigsten Themen zu diskutieren und abzustimmen. Insbesondere gemeinsame Stellungnahmen werden koordiniert. Daneben ist der Erfahrungsaustausch über laufende und geplante Projekte im Bereich der Kinderrechte Gegenstand der Beratungen.

Folgende Themen wurden bei den Treffen der kijas im Jahr 2011 diskutiert:

- Kinderrechte in die Verfassung
- Bildungsvolksbegehren
- Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften an das Kinderrechtekommittee in Genf
- Kinder und Jugendhilfegesetz des Bundes
- kijas als Ombudsstellen für fremd untergebrachte Kinder
- Obsorge beider Eltern
- Medienberichterstattung über Kinder und Jugendliche
- Prozessbegleitung

9.2 Kinder- und Jugendbericht – Feedback (Ergebnisse)

Um zu überprüfen, inwiefern die Standards auch tatsächlich umgesetzt werden, sind alle Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet haben, zu einer regelmäßigen Berichterstattung an den UN-Kinderrechteausschuss in Genf verpflichtet. Zum Staatenbericht der österreichischen Bundesregierung legt das Netzwerk Kinderrechte Österreich in einem eigenständigen Bericht – dem so genannten Schattenbericht – seine kritische Sicht zur Lage der Kinderrechte dar.

Befragung von Kindern und Jugendlichen

Auf Basis des Rechtes auf Partizipation wurden 2010 und 2011 erstmals auch Kinder und Jugendliche selbst über eine Postkartenaktion und eine Online-Befragung nach ihrer Meinung zu den Kinderrechten und ihren Lebensbedingungen in Österreich befragt. Den Online-Fragebogen haben 556 der 12- bis 19-jährigen Jugendlichen ausgefüllt, an der Postkarten-Befragung haben sich 1.781 der 5- bis 14-jährigen Kinder und Jugendlichen beteiligt.

Die Ergebnisse wurden von einer Arbeitsgruppe des Netzwerkes Kinderrechte Österreich im Kinder- und Jugendbericht Feedback zusammengefasst. Präsentiert wurden sie anlässlich des internationalen Tages der Kinderrechte im Rahmen einer Pressekonferenz am 18. November 2011 in Wien.

Fazit

Es stimmt nicht, dass in Österreich alle Kinderrechte im Wesentlichen umgesetzt sind. Und, die Kinderrechte sind zu wenig bekannt, was bedeutet, dass mehr Information und Vermittlung von Kinderrechten in Bildungseinrichtungen notwendig ist. Gewalt und Streit waren sowohl bei der Postkarten-Aktion, als auch bei der Online-Befragung ein zentrales Thema. Es hat sich gezeigt, dass viele junge Menschen Gewalt am eigenen Leib erfahren oder noch häufiger, als Zeugen Gewalt miterleben. Weitere Problemfelder in Österreich sind Bildung, Asyl, Gesundheit, Jugendwohlfahrt oder die Mitsprachemöglichkeit von jungen Menschen unter 18 Jahren.

Der vollständige Bericht zum Download

<http://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=121>

(„Feedback-Kinder- und Jugendbericht, Online-Version“)

Der Bericht ergeht nun an den UN-Kinderrechteausschuss in Genf und am Ende des gesamten Prüfungsprozesses wird im Herbst 2012 eine Stellungnahme zur Lage der Kinder in Österreich erwartet.

Die kija Vorarlberg sieht sich durch das Ergebnis noch mehr darin bestärkt, vermehrt die direkte Auseinandersetzung mit den Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg zu suchen und auf diese Weise nicht aus den Augen zu verlieren, dass die Anliegen und Bedürfnisse von den „Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt“ selbst abgeholt werden sollten. Ein großer Beitrag dazu wird im Rahmen des Projekts kija@school (siehe Seite 39) geleistet. Es bietet die Möglichkeit Schulen als „Informationsplattform“ zu nutzen und im regelmäßigen Austausch mit Kindern und Jugendlichen zu sein, um sich als Ansprechpartner und Sprachrohr für ihre Interessen einsetzen zu können.

9.3 Landesjugendbeirat

Der Landesjugendbeirat hat als Einrichtung des Landes Vorarlberg die Aufgabe, die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu beraten. Auch andere Einrichtungen und Behörden können den Jugendbeirat zur Information und Beratung heranziehen. Die von der Landesregierung bestellten Mitglieder aus Jugendorganisationen und Facheinrichtungen treffen sich in regelmäßigen Abständen, um Informationen auszutauschen und Kooperationen unter den Mitgliedern und deren Organisationen zu fördern, mit dem gemeinsamen Ziel Aktionen und Projekte im Interesse der Jugend zu entwickeln und die Anliegen der Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten, über nationale Grenzen hinaus.

Mitglieder trafen sich 6-mal

Im Jahr 2011 kamen die Mitglieder des Landesjugendbeirates sechs Mal zusammen. Neben dem ständigen Finanzbericht und den Berichten des Landesjugendreferenten, der Vorsitzenden und der Mitgliederorganisationen wurde jeweils Aktuelles wie beispielsweise das Schwerpunktthema „Zivilcourage“, die „Junge Halle“ bei der Frühjahrsmesse, die 360° – Vorarlberger Jugendkarte, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Kindern und Jugendlichen, das Projekt „Tuasch Tuscha“, die Verteilung der Förderungsmittel 2011 an die Jugendorganisationen und der Jahresbericht der Vorarlberger Jugendorganisationen besprochen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Presse

Aufgrund der umfangreichen Medienkontakte im Bereich „Opferschutz“ und zum Tod eines Kleinkindes wird hier von einer detaillierte Auflistung abgesehen. So wurde der kija im Jahre 2011 von den Medien im Bereich Opferschutz 92-mal und zum Tod eines Kleinkindes bzw. zur Arbeit der Expertenkommission 149-mal kontaktiert. Einen Auszug zu anderen Medienthemen können Sie nachstehend ersehen.

Jänner	11.	Können wir unsere Kinder schützen?	ORF
	11.	Jugendwohlfahrtsgesetz – Änderung	ORF
	11.	Meldepflicht Gewalt	Vorarlberger Nachrichten
	11.	Gewalt in der Familie	ORF
	11.	Kinderrechte	Vorarlberger Nachrichten
	12.	Gewalt	Vorarlberger Nachrichten
	14.	Jugendwohlfahrt	NEUE Vorarlberger Tageszeitung
	18.	Jugendpsychiatrie – Stationärer Aufenthalt	ORF
	19.	Podiumsdiskussion: Kinderrechte	Vorarlberger Nachrichten
	20.	Kinderrechte	ORF
	24.	Gewalt – aktuelle Zahlen Österreichs	Der Standard
Februar	3.	Gesundheitsbericht der Kinder und Jugendlichen Österreichs	ORF
	8.	Jugendwohlfahrt	ORF, vol.at
	9.	Gewalt in der Erziehung	ORF
	15.	kija als Organ des Landtages	ORF, V-heute, vol.at, Antenne Vorarlberger Nachrichten
	22.	Jugendarbeit im Montafon – Bürgerforum	ORF
	24.	Tag der Offenen Jugendarbeit Rankweil	Vorarlberger Nachrichten
	28.	Gemeinsame Obsorge	Antenne
März	2.	Jugendwohlfahrt	Vorarlberger Nachrichten
	24.	Pressekonferenz Ständige Konferenz: Kinderrechte in die Verfassung	ORF
	25.	Kinderbeistand	ORF, V-heute, vol.at Der Standard Salzburger Nachrichten
April	7.	Inzest, Vergewaltigung	ORF, Vorarlberger Nachrichten
	8.	Inzest-Fall	APA

Juni	6.	Kinderwerbung	APA, Zeitschrift profil
	10.	Jugendschutz	ORF
	16.	Jugendpsychiatrie Rankweil	vol.at, Vorarlberger Nachrichten
	20.	Jugend & Alkohol	ORF
Juli	11.	Pressekonferenz: Tätigkeitsbericht 2010	ORF, V-heute, vol.at, Antenne Vorarlberger Nachrichten NEUE Vorarlberger Tageszeitung
	27.	Missbrauchsverdacht – Schweigepflicht der Ärzte	ORF
September	12.	Höhere Strafen bei Gewalt an Kindern	Radio Kronehit
	20.	Weltkindertag – Kinderbeistand	Antenne
Oktober	4.	Jugendwohlfahrt – Dialogprozess	ORF, V-heute, vol.at Vorarlberger Nachrichten
	13.	Pressekonferenz Ständige Konferenz: Jugendwohlfahrtsgesetz – Änderung	Kleine Zeitung, Kronen Zeitung Tiroler Tageszeitung
November	2.	Presseaussendung: SchülerInnenvolksbegehren	ORF, V-heute, Antenne Vorarlberger Nachrichten
	29.	Jugendliche Sexualstraftäter	ORF

10.2 Sprechstunden

Der KiJa ist in den Bezirken Bludenz, Bregenz und Dornbirn regelmäßig im Rahmen von Sprechstunden präsent. Er ist dort jeweils monatlich in den aha-Räumlichkeiten anwesend. Um die Erreichbarkeit zu erleichtern wird empfohlen für diese Sprechstunden einen Termin zu vereinbaren.

UN - Konvention über die Rechte des Kindes

Anhang

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN - Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN - Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN - Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN - Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:
Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN - Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Artikel 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Artikel 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Artikel 12).

L - JWG 1991

§ 26 Kinder- und Jugendanwalt

Anhang

1. Die Landesregierung hat eine geeignete Person auf die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen.
2. Der Kinder- und Jugendanwalt hat
 - a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen,
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über die Pflege und Erziehung zu helfen,
 - c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege andererseits zu vermitteln.
3. In den Fällen des Abs. 2 lit. a und b hat der Kinder- und Jugendanwalt nach einer ersten Beratung und Hilfe erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt herzustellen, die für die weitere Betreuung im Einzelfall am besten geeignet sind.
4. Der Kinder- und Jugendanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu übermitteln. Er muss der Landesregierung außerdem auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob er die im Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben ordnungsgemäß besorgt; weiters hat er die Landesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 zu beraten.
5. (Verfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei der Besorgung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.
6. Der Kinder- und Jugendanwalt ist von der Anzeigepflicht nach § 78 der Strafprozessordnung entbunden, soweit es sich um strafbare Handlungen der Minderjährigen oder ihrer Erziehungsberechtigten handelt, eine Anzeige den Erfolg seiner Tätigkeit im Einzelfall gefährden würde und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht offensichtlich überwiegt.
7. Die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt befassten Behörden und Einrichtungen haben den Kinder- und Jugendanwalt zu unterstützen und ihm die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
8. Der Kinder- und Jugendanwalt hat seinen Sitz in Feldkirch. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb seines Sitzes Sprechtage abhalten.
9. Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes zu widerrufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.



**Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg**

A 6800 Feldkirch

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

T 05522/84 900, F 05574/511-923 270

kija@vorarlberg.at, www.kija.at



Eine Einrichtung
des Landes Vorarlberg

Impressum:

f.d.l.v.:

DSA Michael Rauch

Kinder- und Jugendanwalt

Gestaltung:

Felder Grafikdesign, Rankweil